

KULTURWEHR

(früher Kulturwille)

Zeitschrift für Minderheitenkultur und -Politik

OKTOBER 1927

HEFT 10

Zur reichsgesetzlichen Regelung des Schulrechts der nationalen Minderheiten in Deutschland.

Der Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland hat am 10. März 1926 der Reichsregierung eine Reihe von Anträgen unterbreitet, unter denen sich auch der folgende befindet: »Das Minderheitenschulwesen muss für das ganze Reich nach einheitlichen Grundsätzen umfassend geregelt werden.« Am 20. April 1926 antwortete die Reichsregierung, resp. das zuständige Reichsministerium des Innern:

»Auf das gefällige nebenbezeichnete Schreiben beehre ich mich mitzuteilen, dass ich die vom Verband vorgetragenen Wünsche im Benehmen mit den zuständigen preussischen Stellen einer eingehenden Prüfung unterziehen werde. Ich behalte mir ergebenst vor, nach deren Abschluß auf die Angelegenheit zurückzukommen. Reichsministerium des Innern. gez. Dr. Külz.«

Obwohl, wie angenommen werden muss, diese Prüfung noch nicht zum Abschluss gekommen ist, wurde Anfang September 1927 durch den amtlichen Pressedienst die Nachricht verbreitet, dass eine reichsgesetzliche Regelung des Minderheitenrechts abgelehnt wird; eine offizielle Mitteilung durch das Reichsministerium an den Verband der nationalen Minderheiten über den Stand der Angelegenheit und über eine Ablehnung der reichsgesetzlichen Regelung ist nicht erfolgt. Der genannte Verband unterbreitete nunmehr am 30. September 1927 der Reichsregierung den Entwurf eines Reichsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen mit folgendem Begleitschreiben:

Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland.

Charlottenburg, den 1. 9. 1927.
Schlüterstr. 57 V.

Unter Bezugnahme auf den Antrag vom 9. März 1926 betr. reichsgesetzlicher Regelung der Angelegenheiten der nationalen Minderheiten in Deutschland, vom 9. November 1926 betr. Sicherung einer Vertretung der nationalen Minderheiten in der gesetzgeben-

den Körperschaft des Deutschen Reiches und in der Erwägung, daß das Minderheitenschulwesen im Entwurf des Reichsgesetzes eine Berücksichtigung nicht gefunden hat, beehrt sich der Verband der nationalen Minderheiten, bestehend aus:

- a) dem Związek Polaków w Niemczech (Bund der Polen in Deutschland), Berlin, als Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland;
 - b) dem Wendschen Volksrat, Bautzen, umfassend die Vereinigungen:
 1. Maćica Serbska,
 2. Domowina,
 3. Serbska Ludowa Strona,als Vertretung der Lausitzer Serben (Wenden) in Deutschland;
 - c) dem Schleswigschen Verein, Flensburg, als Vertretung der dänischen Minderheit in Deutschland;
 - d) dem Friesisch-schleswigschen Verein, Lindholm, als Vertretung der friesischen Minderheit in Deutschland;
 - e) der Vereinigung der Litauer in Deutschland, Tilsit, als Vertretung der litauischen Minderheit in Deutschland,
- an die Reichsregierung erneut mit dem Ersuchen um unverzügliche Erledigung jener Anträge heranzutreten und in der Anlage gleichzeitig mit der Bitte um Schaffung eines diesbezüglichen Reichsgesetzes zu überreichen:

- 1) Entwurf zu einem Reichsgesetz betreffend das Minderheitenschulwesen in Deutschland;
 - 2) Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Gesetzentwurf.
- Wir wiederholen dabei nachdrücklichst unser Ersuchen, die Vertreter der nationalen Minderheiten bei der reichsgesetzlichen Regelung gutachtlich zu hören.

Im Auftrage
des Verbandes der nationalen Minderheiten in Deutschland:
gez. Dr. J. Kaczmarek,
Generalsekretär.

A.

Entwurf

zu einem Reichsgesetz betreffend das Minderheitenschulwesen in Deutschland.

Für jede im Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands organisierte nationale Minderheit wird das gesamte Schulwesen nach folgenden Grundsätzen geregelt:

§ 1.

Die im Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands organisierten Minderheiten bilden gemeinschaftlich eine »Reichs-Minderheits-Schulverwaltung« mit dem Charakter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die ein Mitbestimmungs-, Mitverwaltungs- und Mitaufsichtsrecht auf sämtlichen Gebieten des Minderheitsschulwesens hat. Insbesondere hat sie auch das Recht, Gesetzesvorschläge auf dem Gebiet des Minderheitsschulwesens zu machen.

§ 2.

Es werden in Gegenden, die von nationalen Minderheiten bewohnt sind, als Volks-, Fortbildungs-, Mittel- und höhere Schulen eingerichtet:

- a) staatliche Minderheitschulen mit der Minderheits-
sprache als Unterrichtssprache bei mindestens 24 schul-
pflichtigen Kindern;
- b) besondere Minderheitsklassen bei mindestens 10
schulpflichtigen Kindern mit der Minderheitssprache als
Unterrichtssprache;
- c) besondere Minderheitsklassencoeten an bestehen-
den deutschen Schulen bei wenigstens 5 schulpflichtigen
Kindern, in denen minderheitlicher Sprach- und Lese-
unterricht, sowie die Volkskulturgüter, insbesondere Ge-
schichte, Literatur, Heimatskunde, Religion, Gesang der
Minderheit entnommen und in der Minderheitssprache
gelehrt werden.

In allen übrigen Fällen wird der gesamte Klassenreligions-
unterricht ohne Rücksicht auf die Schülerzahl in der Min-
derheitssprache erteilt. Auch sind Privatschulen und Privat-
Sprachkurse zulässig, in denen auch insbesondere der min-
derheitliche Gesang gepflegt werden darf.

§ 3.

In den Minderheitsschulen ist die deutsche Sprache als
Pflichtfach in den Lehrplan mit ausreichender Wochenstun-
denzahl aufzunehmen.

Andererseits ist in den gemischtsprachigen Gegenden in
den deutschen Schulen ohne Rücksicht auf die Kopfzahl der
Minderheitskinder die Minderheitssprache als Pflichtfach
mit gleicher Wochenstundenzahl aufzunehmen.

§ 4.

Soweit Privatschulen errichtet werden, werden sie in
allen Gattungen gesetzlich anerkannt und in staatlicher
Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht
schlechter gestellt sein, als die an deutschen öffentlichen
Schulen für den einzelnen Schüler aufgewendeten öffent-
lichen Mittel betragen.

Werden private Sprachkurse errichtet, so sind diese
in jeder Hinsicht von Staatswegen wirtschaftlich zu fördern.
Ihnen sind ausreichende materielle Unterstützungen zu ge-
währen. Auch sind geeignete Schulräume gebührenfrei zur
Verfügung zu stellen und die Teilnehmer an diesen Kursen
in gleicher Stundenzahl vom pflichtmässigen Schulunterricht
befreit. Es muss die Möglichkeit gegeben sein, den minder-
heitlichen Sprachunterricht während der Zeit des obligatori-
schen Unterrichts, d. h. insbesondere vormittags, stattfinden
zu lassen.

Insbesondere sind die privaten Minderheits-Schuleinrich-
tungen auch von jeglicher Besteuerung befreit. Eines beson-
deren Antrags hierauf bedarf es nicht.

§ 5.

Die Lehrer werden der betreffenden Minderheit entnommen. Für sachgemässe Ausbildung der Minderheitsschullehrer hat der Staat unverzüglich zu sorgen. Bei vorhandenem Mangel werden ausländische Lehrkräfte aus dem Mutterlande herangezogen. Die Lehrer haben auch uneingeschränktes Organisationsrecht. Sie sind für anerkannte Förderung des Minderheitsschulwesens durch Zubilligung der nächsthöheren Gehaltsklasse zu entlohnen.

§ 6.

Die Bestimmungen über Lehrplan, Lehrbücher und Unterrichtsmaterial werden im Einvernehmen mit den minderheitlichen Organisationen erlassen.

§ 7.

In die örtlichen Schulverwaltungskörper ist mindestens ein Vertreter der entsprechenden Minderheit mit Sitz und Stimme aufzunehmen. Die Minderheitsschulen dagegen bilden eigene Schulverwaltungen.

An den Provinzialregierungen werden besondere selbständige Schulabteilungen für die Angelegenheiten des Minderheitsschulwesens eingerichtet; ebenso werden besondere Kreisschulräte für das Minderheitsschulwesen ernannt. Die Beamten sind sämtlich den Minderheiten zu entnehmen.

Die Elternbeiräte haben ein lokales gutachtliches Aeusserungsrecht in Angelegenheiten des Minderheitsschulwesens.

§ 8.

Entscheidend für die Schaffung der Minderheitsschuleinrichtungen ist der Kollektivwille der Erziehungsberechtigten.

§ 9.

Besondere Kosten dürfen den Minderheiten durch die vorzunehmenden Schuleinrichtungen nicht entstehen.

§ 10.

Ueber die einzelnen Details dieses Rahmengesetzes werden sofort nach dessen Inkrafttreten Ausführungsbestimmungen auf reichsgesetzlicher Grundlage geschaffen. Weitere Ergänzungsbestimmungen sind von den Einzelländern sofort nach Inkrafttreten des Rahmengesetzes bzw. der reichsgesetzlichen Ausführungsbestimmungen entsprechend den besonderen Verhältnissen der in ihnen vorhandenen nationalen Minderheiten zu erlassen.

Die »Reichs-Minderheits-Schulverwaltung« ist vor Erlass der reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen von den Regierungen gutachtlich zu hören.

B.
Entwurf
eines Ausführungsgesetzes zum Minderheits-
Reichsschulgesetzentwurf.

Zu § 1.

Die »Reichs-Minderheits-Schulverwaltung« ist die minderheitliche Zentrale des Schulwesens der im Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland zusammengefassten nationalen Minderheiten. Sie zerfällt in Sektionen der einzelnen dem Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland angehörenden Minderheiten. Die Sektionen der einzelnen Minderheiten bestehen aus je 15 Vertretern der betr. Minderheit. Die Sektionen entsenden je 5 Vertreter, die die »Reichs-Minderheits-Schulverwaltung« repräsentieren. Jede Sektion kann je nach Bedarf bezirkliche oder lokale Organisationen haben. Sämtliche, die einzelne Minderheit betreffende Angelegenheiten, Petitionen, Eingaben usw. können seitens der Minderheiten nur mit Billigung und Genehmigung der »Reichs-Schulverwaltung« zum Ausdruck und nach aussen in Erscheinung gebracht werden. Die »Reichs-Minderheits-Schulverwaltung« führt insbesondere auch sämtliche Verhandlungen mit der Regierung bezw. dem zu gründenden Reichsminderheitsamts in minderheitlichen Angelegenheiten. Das Verhältnis zwischen den einzelnen Minderheiten zur »Reichs-Minderheits-Schulverwaltung« ist im übrigen eine Innenangelegenheit, die auf Grund eines Regulativs geregelt wird. Für die Bildung der »Reichs-Minderheits-Schulverwaltung«, der Sektionen usw. kommen im übrigen die im Verband der nationalen Minderheiten zusammengefassten Organisationen in Frage.

Zu § 2.

Als Gegenden, die von nationalen Minderheiten bewohnt sind, kommen nicht bloss die Grenzgebiete, bezw. die Gebiete in Betracht, in denen die Minderheitsbevölkerung autochthon ist, sondern alle Gegenden Deutschlands, in denen überhaupt Minderheitsangehörige ansässig sind, z. B. die Grossstädte, wie Berlin, Hannover, Leipzig, Hamburg usw., ferner auch Rheinland und Westfalen. Eventuell werden die Angehörigen mehrer Schulgemeinden, was besonders für die Grossstädte gilt, zu einer besonderen minderheitlichen Schulgemeinde zusammengezogen, um auf diese Weise die Einrichtung der in § 2 genannten Schuleinrichtungen zu ermöglichen. Für die Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein Geistlicher oder sonst dazu staatlich und kirchlich für befähigt erachtete Person herangezogen werden.

Zu § 3.

Die Zahl der Wochenstunden für die Erteilung des deutschen Sprachunterrichts in den Minderheitsschulen bzw. Klassen des obligatorischen Unterrichts der Minderheitssprache muss so bemessen sein, daß dem Kinde eine ausreichende Erlernung der betr. Sprache während der Zeit der Schulpflicht gewährleistet ist. Die Wochenzahl darf nicht unter 1 Stunde täglich betragen. Auch darf der Unterricht nicht in die Nachmittagsstunden verlegt werden.

Zu § 4.

Die in § 4 vorgesehene subventionelle Gleichstellung des minderheitlichen Privatschulwesens mit dem entsprechenden deutschen Schulwesen darf den Behörden kein Hindernis sein, dem genannten Minderheitsschulwesen besondere materielle Hilfe zuteil werden zu lassen. Diese besonderen Hilfsmassnahmen könnten u. a. in einer bestimmten Quote auf den Kopf der besuchenden Schülerzahl bestehen.

Zu § 5.

Zur Ausbildung von Minderheitsschullehrern werden bis auf weiteres Schnellkurse von halbjähriger Dauer eingerichtet, zu denen nur solche zugelassen sind, die bereits gewisse Kenntnisse in der Minderheitssprache haben und dies durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen haben. Die Teilnehmer an den Kursen sind in der Zeit der Teilnahme, falls sie Lehrer sind, vom Lehrberuf gegen Fortzahlung des Gehalts entbunden. Als Leiter der Kurse sind qualifizierte Lehrkräfte aus dem betr. Mutterlande heranzuziehen. Sämtliche Unterhaltungskosten der Kurse bestreitet die Staatskasse. Am Schlusse des Kursus findet eine Befähigungsprüfung statt, die nur einmal nach nochmaligem Besuch eines Kursus wiederholt werden darf.

In den von Minderheiten bewohnten Grenzgebieten sind mindestens je ein minderheitliches Lehrseminar zur Ausbildung von Minderheitslehrern einzurichten. Mit dem Unterricht und der Leitung dieser Seminare sind qualifizierte Lehrkräfte aus den Minderheiten, eventuell aus dem betr. Mutterlande heranzuziehen.

Ueber die Zusammenstellung der Prüfungskommission hat die »Reichs-Minderheits-Schulverwaltung« die Mitentscheidung, sowie über die Prüfungsbestimmung.

Zu § 6.

Ueber die Lehrmaterialien hat gleichfalls die »Reichs-Minderheits-Schulverwaltung« das Mitbestimmungsrecht.

Zu § 7.

Die Aufnahme von Minderheitsangehörigen in die örtlichen Schulverwaltungskörper erfolgt im Wege der Nomi-

nation durch die Schulaufsichtsbehörden, und zwar auf Vorschlag des minderheitlichen Elternbeirats.

Zu § 8.

Der Kollektivwille wird durch die Schulverwaltung im Einvernehmen mit der örtlichen Minderheit bzw. minderheitlichen Organisationen festgestellt und ist bindend für die Regierung. Das vorzunehmende Verfahren unterliegt besonderer im Einvernehmen mit der »Reichs-Minderheits-Schulverwaltung« zu treffender Regelung.

Zu § 9.

Zur Schaffung der minderheitlichen Schuleinrichtungen sind angemessene Mittel von Staatswegen im Gesetzeswege bereitzustellen.

Zu § 10.

Sämtliche Ausführungsbestimmungen sind im Einvernehmen mit der »Reichs-Minderheits-Schulverwaltung« zu erlassen, wie überhaupt nichts unternommen werden darf ohne mitdezielende Hinzuziehung der »Reichs-Minderheits-Schulverwaltung«.

Siedlungspolitik.

Von Dr. B. v. O p e n k o w s k i.

»Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Ort des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungsweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.«

So lautet Artikel 111 der Deutschen Reichsverfassung. Es ist damit volle Gleichberechtigung den deutschen Reichsangehörigen und damit auch den nationalen Minderheiten in Deutschland auf dem Gebiete der Siedlung und Freizügigkeit durch die Verfassung verbürgt. In der Praxis muss man aber die Feststellung machen, dass die nationalen Minderheiten im Siedlungswesen systematisch ausgeschaltet werden. Wie auf allen anderen Gebieten, so sind sie rechtlos auch auf dem Gebiete des Siedlungswesens. Durch das Vorgehen der Ämterstellen wird es den Angehörigen einer nationalen Minderheit schwer, ja unmöglich gemacht, sich ein Grundstück zu erwerben, sei es in der Stadt, sei es auf dem Lande, sowie überhaupt Unterkunft zu finden und so einem eigenen Gewerbe-

oder Handelsbetriebe nachzugehen oder sich einen solchen zu gründen, oder gar als einfache Arbeiter ihr Brot zu verdienen. Weiterhin fehlt es nicht an Versuchen, sie von ihrer väterlichen Scholle zu vertreiben, ihre Grundstücke der Zwangsversteigerung zuzuführen, ihre Existenz zu vernichten. Vor dem Weltkriege wurde im Verein mit dem berichtigten Ostmarkenverein und durch die Köllerpoltik in Schleswig regierungsseitig in Preussen offene Enteignungspolitik gegen die Minderheitsbevölkerung getrieben. Daran hat sich grundsätzlich nichts geändert; nur die Form und die Mittel sind andere; es geschieht dies heute in mehr oder weniger versteckter, aber desto zielsicherer und nicht weniger intensiver und depravierender Weise.

Die Behörden geben natürlich als Grund ihres Verhaltens die Zugehörigkeit des Landbewerbers zur Minderheit nicht an — wenn freilich in vielen Fällen die Behörden unvorsichtig genug waren, diesen wahren Grundsatz offen zuzugeben — denn sonst würden sie von vorherin schon die *Ungesetzlichkeit* ihrer Handlungsweise offen dokumentieren. Die Behörden suchen vielmehr ihrem Verhalten gewöhnlich eine gesetzliche Grundlage zu geben und stützen sich mit gekünstelten, oft mit den Tatsachen nicht übereinstimmenden Gründen auf den Buchstaben gewisser Paragraphen.

Beweisführung.

I.

Ein gewisser *Budych* in Gr. Dammer (Grenzmark Posen-Westpreussen), der für Polen optiert hatte und seinen bisherigen Wohnsitz aufgeben musste, um nach Polen zu ziehen, verkaufte z. B. seine 13,99 ha grosse Landwirtschaft in Gr. Dammer an den Landwirt Jan Bloch, der daselbst eine Landwirtschaft von 130 Morgen besitzt und zur polnischen Minderheit sich bekennt. Der Landrat in Meseritz versagte jedoch dem Grundstückskaufvertrag unter Berufung auf § 3 Ziffer 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 — Reichsgesetzblatt 1918 Seite 123 — die Genehmigung.

Nach § 3 Ziffer 4 in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung darf die Genehmigung eines Kaufvertrages, der ein landwirtschaftliches Grundstück von mehr als 5 ha zum Gegenstand hat, verwaltungsbehördlich versagt werden, »wenn durch die Ausführung des Rechtsgeschäftes die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist.« Dem Landrat war aber bekannt, dass Jan Bloch — wenn er auch formell der Käufer war — das

Grundstück lediglich zu dem Zweck gekauft hatte, um es einem seiner Kinder zu geben, das sich selbstständig machen wollte, und daß daher die grundbuchmässige und wirtschaftliche Selbständigkeit des Grundstückes erhalten werden sollte. Daher wurde auch die Bewirtschaftung des gekauften Grundstückes ohne Zusammenhang mit der des Jan Bloch von dessen Sohn betrieben. Die Voraussetzung für die Anwendung der Bekanntmachung lag demnach nicht vor. Trotzdem hat auch der Regierungspräsident in Schneidemühl der Beschwerde des Bloch gegen die Entscheidung des Landrats nicht stattgegeben. Nun wollte der Sohn Thomas Bloch auch formell als Käufer in den Kaufvertrag eintreten, um das angebliche Hindernis, das der Genehmigung im Wege stand, zu beseitigen. Auf eine Anfrage des Rechtsvertreters des Vaters Bloch, ob die Genehmigung erteilt werden würde, falls an Stelle des Vaters der Sohn Thomas Bloch als Käufer auftrete, erwiderte der Landrat jedoch gleichfalls im verneinenden Sinne mit der Begründung: »Da Thomas Bloch ohne jedes Vermögen ist, würde der Abschluss eines Vertrages, wie ihn Ew. Hochwohlgeboren in Aussicht stellen, als Scheingeschäft anzusehen sein. Die Genehmigungsunfähigkeit des verdeckten Rechtsgeschäftes würde in diesem Falle unverändert fortbestehen Bloch hat inzwischen widerrechtlich die Budyč'sche Wirtschaft in Besitz genommen. Ich habe mir vorbehalten, seine Bestrafung dafür herbeizuführen unter Hinweis darauf, dass un-nach-sichtlich gegen ihn bzw. seine Kinder vorgegangen werden wird, wenn er nicht bis spätestens zum 10. Oktober d. J. die Budyč'sche Stelle geräumt haben sollte . . .« Der Landrat konstruiert also ein Scheingeschäft nunmehr mit der Begründung, der Sohn sei ohne Vermögen. Aus der Vermögenslosigkeit des Sohnes wird ein Rechtsgeschäft des Vaters konstruiert wohl deshalb, weil der Vater das Rechtsgeschäft finanziert. Danach müsste aber folgegerecht jedes Rechtsgeschäft ein Scheingeschäft sein, wenn die Finanzierung von dritter Seite erfolgt; denn wohl in den wenigsten Fällen erfolgt die Finanzierung eines Geschäfts lediglich von den Vertragskontrahenten. Im übrigen ist auch, wie festgestellt wurde, nicht nur der Sohn selbst unvermögend, sondern, wenn die Finanzierung durch den Vater erfolgt, so geschieht dies aus dem dem Sohne zufallenden Erbteil; rechtlich gesehen muss aber als belanglos angesehen werden, woher der Kaufvertrag finanziert wird. Der wahre Grund der Annahme eines Scheingeschäfts durch den Landrat bzw. Regierungspräsidenten ist folgender: Da die Familie Bloch sich offen zur polnischen Minderheit bekennt, was auch dem Landrat bekannt ist, soll vermieden werden, dass sich ein

Mitglied der Familie Bloch eine eigene Scholle gründet, und um eine Handhabe zu besitzen, auf Grund des § 3 Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 15. 3. 1918 die Genehmigung zu versagen, wird ein Scheingeschäft konstruiert und Räumung des Budyč'schen Grundstückes mit Strafandrohung verlangt; nicht auf allgemein volkswirtschaftliche Interessen, nicht auf den Zweck der Bekanntmachung vom 15. 3. 1918, der in der wirtschaftlichen Erhaltung von Bauernstellen im Interesse der inneren Kolonisation besteht, kommt es offenbar dem Landrat an, wenn er Bloch unter Strafandrohung vom Grundstück entfernen will, sondern darauf, einem Angehörigen der polnischen Minderheit die Selbständigmachung unmöglich zu machen; andere Gründe liegen nicht vor. Und wie stellt sich der preussische Landwirtschaftsminister dazu, dem der Fall vorgetragen wurde? Mit Schreiben vom 6. 10. 1925 — VI. 7518 — erklärte er, dass die Begründung der ablehnenden Bescheide des Landrats und des Regierungspräsidenten mit dem Gesetz nicht in Widerspruch ständen, dass er aber aus Rechtsgründen in das Verfahren nicht eingreifen könne, und dann wörtlich: »Nur bei Abschluss eines neuen Kaufvertrages kommt ein neues Genehmigungsverfahren in Frage«. Daraus musste Thomas Bloch m. E. mit Recht entnehmen, dass er bei Abschluss eines Kaufvertrages, in dem er als Käufer auftrete, die Genehmigung zu dem Kaufvertrage erhalten würde. Nun verweigerten aber die Notare seiner Gegend sämtlich die Beurkundung eines neuen Kaufvertrages. Thomas Bloch sah sich genötigt, den Kaufvertrag in Berlin notariell beurkunden zu lassen. Infolgedessen sind ihm unnötige Unkosten entstanden.

Aber auch dem zwischen Thomas Bloch und Budyč abgeschlossenen Vertrag wurde die Genehmigung versagt: einmal sei der Kaufvertrag ein Scheingeschäft, zu dem Zwecke abgeschlossen, die Budyč'sche Wirtschaft durch den Sohn dem Vater in die Hände zu spielen. Die angebliche Mittellosigkeit des Sohnes wird als Kennzeichen des angeblichen Scheingeschäfts nicht mehr vorgebracht. Der Landrat stützt die Versagung der Genehmigung auch auf § 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 15. 3. 1918, wonach die Genehmigung versagt werden darf, »wenn durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmässige Bewirtschaftung des Grundstückes zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint«. Die früher zur Begründung der Scheinnatur angeführte Mittellosigkeit des Thomas Bloch macht er jetzt zur Begründung der Versagung der Genehmigung aus § 3 Ziffer 1 geltend; desgleichen wird als Grund angeführt, dass die Budyč'sche Wirtschaft ohne Inventar sei, während auf demselben ein der Grösse und Art der Wirtschaft entsprechendes

Inventar vorhanden ist. Nachdem auch der Regierungspräsident die Beschwerde des Thomas Bloch zurückgewiesen hatte, schliesst sich auch der preussische Minister für Landwirtschaft der Auffassung des Landrats bzw. des Regierungspräsidenten an, indem er die »U e b e r z e u g u n g« derselben massgebend erscheinen liess. Schliesslich macht er Bloch den Vorschlag, seine eigene Wirtschaft von 130 Morgen unter seine beiden Kinder zu teilen. (!) Eine Interpellation des Abg. Baczewski im Preussischen Landtag hatte keinen Erfolg; unter IV. 8557/26 antwortete die Regierung ohne Angabe von Gründen, dass tatsächlich ein Scheingeschäft vorliege. Unverständlich erscheint nur, dass der Minister im genannten Schreiben zum Abschluss eines neuen Vertrages angeraten hat. Wesentliche Kosten wären Bloch erspart geblieben. Dass das Leitmotiv übrigens in der Polenzugehörigkeit der Familie Bloch liegt, folgt deutlich daraus, dass der Minister u. a. auch zur Rechtfertigung des Versagens ausführt, dass die aus Polen heimkehrenden deutschen Optanten in **erster Linie** versorgt werden müssten.

Der vorliegende Fall ist einer von den vielen, die unter Anwendung der Bekanntmachung vom 15. 3. 1918 seitens der Amtsstellen zum Nachteil der nationalen Minderheit abschlägig beschieden werden. Er zeigt, wie die Behörden bis in die höchsten Instanzen zu den verschiedensten willkürlichen Konstruktionen greifen, um Minderheitsangehörige unter sachlich falscher Gesetzesanwendung die Möglichkeit zu nehmen, ein landwirtschaftliches Grundstück zu erwerben und sich selbständig zu machen bzw. wirtschaftlich zu verbessern.

II.

Auch auf dem Gebiete der **Anliegersiedlung** wird die polnische Minderheit in Preussen systematisch übergangen. Für die Anliegersiedlung kommt als gesetzliche Grundlage das deutsche Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 in Frage, zu dem einige Ausführungsbestimmungen hinzukommen. Die Anliegersiedlung hat den Zweck, landwirtschaftliche Kleinbetriebe derart zu vergrössern, dass sie eine wirtschaftlich selbständige Ackernahrung darstellen, wobei im Enteignungsverfahren grösseren Grundstücken der Anliegerschaft bis zu einem gewissen Prozentsatz das erforderliche Land enteignet wird. Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Landzuteilung ist neben der Tatsache des wirtschaftlichen Nutzens der Landfläche, die der Landbewerber bereits besitzt, das Eigentum an einer Wohnung, an landwirtschaftlichen Gebäuden und landwirtschaftlichem Inventar. Es genügt auch, dass der im Eigentum der landwirt-

schaftlichen Hofstelle befindliche Betriebsinhaber in der Hauptsache Pachtland bewirtschaftet. Besitzer derartiger landwirtschaftlicher Kleinbetriebe haben Anspruch auf Hebung ihres Betriebes bis höchstens auf die Grösse einer selbständigen Ackernahrung, wenn sie entweder Landwirte im Hauptberufe sind, oder wenn sie zwar die Landwirtschaft nur nebenberuflich betreiben, infolge veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse ihnen aber ihr Hauptberuf (z.B. als Handwerker, Industriearbeiter und dergleichen) nicht mehr die dauernde Möglichkeit bietet, sich und ihre Familie auskömmlich zu ernähren, schliesslich auch solche Handwerker, Arbeiter usw., deren Tätigkeit in der Hauptsache dem Interesse der Landwirtschaft dient. Durchgeführt wird das Ansiedlerverfahren von den Kulturämtern im Zusammenhang mit den Landlieferungsverbänden.

Die Siedelungsart spielt besonders in der letzten Zeit eine grosse Rolle. Die Behörden haben es vor allem in der Hand, nichtexistenzfähige landwirtschaftliche Kleinbetriebe durch Ausschaltung im Adjazentsiedlungsverfahren zu Grunde zu richten, andere wiederum wirtschaftlich zu stärken.

Wie schon oben erwähnt, wird auch in Anliegersiedlungsverfahren die polnische Bevölkerung in allen von ihnen bewohnten Gebieten übergangen. Aus Oberschlesien, besonders aus den Kulturamtsbezirken Ratibor und Gleiwitz liegen dem Verfasser eine ganze Reihe von Beschwerden der polnischen Minderheit über ihre Benachteiligung in dieser Siedlungsart vor, die zum Teil auch Gegenstand von Beschwerden vor der Gemischten Kommission in Katowice waren. Es sind z. B. in Makow, Schonowitz, Lubowitz, Schierot, Kreuzthal usw. Fälle vorgekommen, dass polnische Minderheitsangehörige trotz Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen Land nicht zugeteilt erhielten, Deutsche dagegen mehr als eine Ackernahrung. Polnische Minderheitsangehörige einer Ortschaft wurden nicht berücksichtigt, dagegen Deutschstämmige aus anderen Orten herangezogen, obwohl diese nicht einmal den gesetzlichen Voraussetzungen (eigene Wohnung usw.) entsprachen. Im Wege des Anliegersiedlungsverfahrens ist auf diese Weise in reinpolnische Gemeinden ein Keil von Deutschstämmigen derart gelegt worden, dass in der Gemeindevertretung die deutschen Stimmen überwogen, und nachher hiess es, dass die betreffende Gemeinde eine deutsche sei. In anderen Fällen haben die gesetzlichen Voraussetzungen für die Landzuteilung zwar auch nicht bei den polnischen Landbewerbern ganz oder zum Teil vorgelegen; aber Deutschstämmige, bei denen gleichfalls die Voraussetzungen nicht vorlagen, wurden überreichlich mit

Land berücksichtigt. Es sind sogar Fälle vorgekommen, dass Deutschstämmigen, die überhaupt Land nicht haben wollten, das Land geradezu aufgedrängt wurde, die polnischen Landbewerber gingen aber leer aus mit der Begründung, es sei kein Land mehr vorhanden. In manchen Fällen wurden die nichtberücksichtigten Polen damit vertröstet, dass sie bei der nächsten Vornahme einer Anliegersiedlung — die nach 5 bis 6 Jahren zu erwarten wäre — sich wieder um Land bewerben möchten.

Die vorgegebenen Gründe sind so durchsichtig, dass von vornherein erkenntlich ist, dass sie nicht die wahren Gründe darstellen: diese liegen auf politischem Gebiete, in der Zugehörigkeit des Landbewerbers zur polnischen Minderheit. Dies musste sogar amtlich zugegeben werden, indem der Landes-kulturamtspräsident in Breslau dem ihm unterstehenden Regierungs- und Kulturrat Nowak in Ratibor It. Schreiben vom 23. April 1926 — III Gen. 13 Ratibor — eine dienstliche Rüge erteilt hat. Eigenartig mutet es auch an und lässt gewisse Schlüsse zu, wenn der Kulturrat Nowak in einer Sitzung vor der Gemischten Kommission in Katowice, in der er als Zeuge wegen Benachteiligung polnischer Minderheitsangehöriger bei Landzuteilungen vernommen werden sollte, erklärte, von seiner vorgesetzten Behörde die Anweisung erhalten zu haben, die Aussage zu verweigern; er tat dies dann auch. Und da der Präsident auf dessen Aussage bestand, musste schliesslich die Deutsche Regierung die Anweisung zurücknehmen, und Kulturrat Nowak gab dann auf der folgenden Sitzung, in der er als Zeuge erschienen war, vor der Gemischten Kommission auch zu, dass er sich von politischen Gründen bei der Landzuteilung hat leiten lassen.

Nicht anders ist es in den übrigen Grenzgebieten. In Skitz z. B. (Grenzmark Posen-Westpreussen) gab es bei der letzten Aufteilung der dortigen Domäne zwei besondere Listen; auf der einen waren die polnischen Bewerber bezeichnet, auf der anderen die deutschen. Die ersten wurden durchweg bei der Landzuteilung vom Kulturamt in Schneidemühl übergegangen; es handelt sich dabei um mehr als 20 ortsansässige Bewerber. Die auf der anderen Liste verzeichneten Deutschen erhielten dagegen Land; als Grund wurde bei einzelnen polnischen Bewerbern angegeben: er sei Arbeiter oder Handwerker und habe daher auf Land keinen Anspruch — deutschgesinnte Arbeiter und Handwerker erhielten aber Land bis zu 20 Morgen. Andere wies man mit der Begründung zurück, sie seien polnische Optanten, obwohl einwandfrei feststand, dass dies nicht der Fall ist.

III.

In wie versteckter Weise auf dem Gebiet des Siedlungswesens gegen die Minderheiten gearbeitet wird, zeigt die Tatsache, dass in Preussen, wie mehrfache Interpellationen der polnischen Landtagsabgeordneten im Preussischen Landtage hervorheben, **Geheimerlasse** bestehen, die den Verkauf von Grundstücken verbieten. Der Geheimerlass O. P. III 3 Nr. 779 vom 9. April 1925 des **Oberpräsidenten in Oppeln**, der unter **»Streng geheim«** die Landräte persönlich dafür verantwortlich machte, dass Polen (sowohl preussischer als auch polnischer Staatsangehörigkeit) keine Grundstücke erwerben dürfen, ist zwar auf die Intervention des Landtagsabgeordneten Baczewski zurückgezogen worden. Die Absicht des Geheimerlasses wirkt jedoch in der Praxis fort, denn nach wie vor begegnen die Polen den grössten Schwierigkeiten beim Grundstückserwerb in Stadt und Land. Bei dem genannten Geheimerlass handelt es sich um städtische Grundstücke; man wollte und will dem polnischen Gewerbe und Handelsstand wie auch gar dem Privatmann zu Leibe gehen, um ihn wirtschaftlich zugrunde zu richten. Die Regierung in Oppeln verfolgt weiter die Tendenz. Sie verlangt von den Inhabern von Siedlungshäusern die **grundbuchmässig gesicherte Verpflichtung**, 50 Jahre lang keinem polnischen Landarbeiter oder Arbeitgeber die Wohnungen zu vermieten; die diesbezüglichen Grundbucheintragungen bestehen heute noch und veranlassten kürzlich den Landtagsabgeordneten Pfarer Klimas zu einer Interpellation im Preussischen Landtag. Die Stellungnahme der Preussischen Staatsregierung steht noch aus. Wie die Kleine Anfrage des Abg. Klimas ergibt, wird Grundstücksbesitzern **Kredit nur bewilligt** gegen grundbuchmässige Eintragung der gleichen Verpflichtung wie bei den Inhabern von Siedlungshäusern. Sogar die deutsche Minderheitenpresse (z. B. Kattowitzer Zeitung) hat dagegen berechtigte Bedenken erhoben. In Oberschlesien gilt die Genfer Konvention, und gerade die Regierung in Oppeln ist es, die wiederholt in für die Oeffentlichkeit bestimmten Reden zum Ausdruck gebracht hat, dass sie auf die loyale Einhaltung der Genfer Konvention stets bedacht sei. Aber das wahre Gesicht der dortigen Behörden zeigt der Geheimerlass des Oberpräsidenten, zeigt die abverlangte grundbuchmässig gesicherte Verpflichtung der Siedlungshausbesitzer und der kreditsuchenden Grundstücksbesitzer, 50 Jahre lang keinen Polen in die Wohnung aufzunehmen.

Allgemein werden die Polen im Heimstättenwesen ausgeschlossen und nur Deutschstämmige berücksichtigt. Es sind Fälle vorgekommen, z. B. in Ostpreussen, dass Polnisch-

gesinnten amtlich erklärt worden ist, sie hätten in der Heimstätte nichts zu suchen. Im Landratsamt in Allenstein ist einem Polen sogar die Bauerlaubnis verweigert worden, und als er sich um Baukredit bewarb, ist ihm erklärt worden, für Polen gebe es keinen staatlichen Bauzuschuss, sondern nur für Deutsche, und der erbetene Baukredit wurde ihm verweigert.

IV.

Auch bei der Schaffung von Neusiedlungen werden die Polen in Preussen systematisch übergangen. Durch Schaffung von Neusiedlungen sind und werden, da nur Deutschstämmige berücksichtigt werden, ganze Gemeinden mit nur deutscher Bevölkerung geschaffen. In den urpolnischen Grenzgebieten Oberschlesiens, Grenzmark Posen-Westpreussens und Ostpreussens finden sich stets die gleichen Vorgänge. Der preussische Staat sowie das Deutsche Reich haben bereits viele Millionen für die Schaffung von deutschen Neusiedlungen wie überhaupt zur Förderung des Siedlungswesens jeglicher Art hergegeben, grosse Summen werden auch jetzt noch aus staatlichen und kommunalen Mitteln dazu ausgestreut.

Unter anderem sind auch mehrere Millionen Mark im Ost- und Sofortprogramm zu »nationalkulturellen«, d. h. minderheitsfeindlichen Zwecken zur Verfügung gestellt worden, wovon ein grosser Teil zur Hebung und Festigung des Bauernstandes, zur Förderung des Siedlungswesens, und zwar unter Ausschaltung der polnischen Bevölkerung bestimmt ist. Beim Preussischen Landtag besteht ein sogenannter Ost- (23.) Ausschuss, der sich mit den Angelegenheiten der Grenzgebiete befasst. Als der Landtagsabgeordnete B a c z e w s k i vor einigen Monaten an einer Sitzung des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen wollte, wozu er auf Grund der Geschäftsordnung des preussischen Landtages ein Recht hat, wurde er aufgefordert, die Sitzung zu verlassen, und da er dies mit Recht nicht tat, wurde dieselbe aufgehoben. In dieser Ausschusssitzung sollte insbesondere ein Regierungsvertreter Bericht über die vorzunehmenden Massnahmen in den Grenzbezirken erstatten. Aus jener Tatsache nun kann man schliessen, wie hinter verschlossenen Türen gegen die nationalen Minderheiten in Preussen gearbeitet wird.

Die Einheimischen sollten in erster Linie bei Vergebung von Siedlungen berücksichtigt werden. Anstatt dessen werden Deutschstämmige aus dem äussersten Süden und Westen Deutschlands als Siedler herangezogen. Die Verhandlungen zwecks Herbeischaffung von Süddeutschen zur Umgehung der einheimischen polnischen Bevölkerung werden ganz of-

fiziell von preussischen und deutschen Regierungsstellen mit den süddeutschen Amtsstellen, Landwirtschaftskammern und sonstigen interessierten öffentlichen Verbänden geführt. Auch ehemalige Reichswehrangehörige sollen in Zukunft herangezogen werden, die nach Ablauf einer angeblich neu-einzuführenden drei- bis vierjährigen aktiven Dienstzeit vom Heeresdienste entlassen werden. Welcher Zweck hiermit verfolgt wird, ergibt der Auszug aus einem Vortrag, der unlängst im Flugverbandhaus zu Berlin in nationalistischen Kreisen stattgefunden haben soll. In der »Weltbühne« Nr. 31 vom 2. 8. 1927 Seite 160 wird geschrieben:

»Für diesen Rest (das heißt 20—25 000 Mann, die nach Unterbringung der übrigen entlassenen Mannschaften in Industrie usw. noch zu versorgen sind) ist nun vorgesehen eine große Ansiedlung . . . in Ostpreußen, Pommern, der Grenzmark, Ostbrandenburg und Ostgrenze von Schlesien, wo die dünnsten besiedelten Räume Deutschlands bestehen. Diese Ansiedlung muß reichsgesetzlich festgesetzt werden und bildet einen festen Bestandteil der Vergünstigungen des zukünftigen Reichswehrsoldaten . . . Im Falle einer Rückgewinnung des polnischen Korridors würde die ganze dortige polnische Bevölkerung evakuiert und durch deutsche ersetzt werden. Dasselbe gilt auch für Rückeroberung von Ost-Oberschlesien.«

Es ist auch wiederholt an massgebenden und verantwortlichen Stellen: im Landtage, im Preussischen Staatsrat und bei sonstigen Anlässen, sogar von Ministern ausgesprochen worden, dass für Siedlungswesen **nur** Deutschstämmige in Betracht kommen, dass nur für die Förderung und Ansiedlung d e u t s c h s t ä m m i g e r Landwirte, Handwerker und Arbeiter Geldmittel zur Verfügung gestellt würden. So kommt es auch, dass die polnischen Banken in Preussen weder aus den Mitteln des Sofort- und Ostprogramms noch sonst aus öffentlichen Mitteln Kredite erhalten; ebenso wird ihnen Kredit von deutschen Privatbanken versagt. Sie vermögen daher ihren Mitgliedern in den Grenzbezirken, die sich zumeist aus Landwirten rekrutieren, keine wesentlichen Kredite für ihre landwirtschaftlichen Interessen zu gewähren. Ebensowenig erhalten die polnischen Landwirte, Handwerker usw., sofern ihre Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit bekannt ist, selbst deutscherseits Kredit. Trifft dies — was äusserst selten geschieht — einmal zu, so wird nur ein kurzfristiger Wechselkredit gewährt; bei Fälligkeit des Wechsels wird dieser aber fast regelmässig nicht prolongiert. Die Folge davon ist, dass der polnische Kaufmann, Handwerker und Landwirt in Konkurs gerät und sein Anwesen der Z w a n g s v e r s t e i g e r u n g anheimfällt; mit anderen Worten: der Kredit wird dem Polen in diesen Fällen mit zielbewusster Berechnung von seinem politischen Gegner gewährt, um ihn schnell und sicher von Haus und Hof zu verjagen.

Fällige Steuern werden nur selten den Angehöri-

gen der Minderheiten gestundet, und falls es doch geschieht, wird ins Grundbuch des Anwesens eine Sicherungshypothek eingetragen, das Grundstück dadurch entwertet und fällt schliesslich sehr oft der Zwangsversteigerung anheim. Es sind auch Fälle vorgekommen, dass gerichtlich verhängte Geldbussen als Hypothek eingetragen wurden. Dass Angehörige der polnischen Bevölkerung besonders auch von Mitgliedern der sogenannten nationalen Verbände, Stahlhelm, Landesschützen usw. sogar in ihrem Anwesen überfallen und misshandelt werden und auch sonst mit Ueberfall, Totschlag und Terror bedroht, polnische Geschäftsinhaber insbesondere auch offen boykottiert werden, ist nichts seltenes. Es sind zahlreiche Fälle bekannt, dass die Gewerbe- und Handeltreibenden ihre Geschäftsläden, Haus und Hof zum billigen Preise verschleudern mussten, nachdem sie infolge Boykott den grössten Teil ihres Vermögens verloren hatten und mittellos auswandern mussten; sie sind — vor den Augen der Behörden — von ihrer väterlichen Scholle verjagt und ent siedelt.

★

Die Methoden sind zahlreich, deren man sich in Deutschland bedient, um die nationalen Minderheiten im Siedlungswesen zu benachteiligen. Vergleicht man den einleitend genannten Artikel 111 der Deutschen Reichsverfassung mit den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie in kurzen Zügen oben geschildert sind, so ergibt sich, daß auch auf dem Gebiete des deutschen Siedlungswesens ein grosser Unterschied besteht zwischen Theorie und Praxis, soweit es sich um die nationalen Minderheiten handelt.

Deutsch-polnische Minderheitenprobleme.

Die Stimme eines Neutralen.

Der Chefredakteur und Herausgeber der dänischen Zeitung »Dybbøl-Posten«, Andr. Grau, hat im März das polnisch-deutsche Minderheitengebiet bereist und seine Eindrücke in einer Reihe angesehener dänischer Provinzzeitungen veröffentlicht. Wir bringen hier einen kurzen Auszug aus seinen bedeutungsvollen Ausführungen, die besonderen Wert deshalb besitzt, weil Hr. Grau als hervorragender Spezialist in Minderheitenfragen gelten kann, der bereits die Čechoslovakei, Südtirol und Elsass-Lothringen in ähnlicher Weise bereist hat.

Drei Tatsachen stellt Grau seinen Ausführungen voran, die grundlegend sind für das deutsch-polnische Verhältnis. Die deutsche öffentliche Meinung hat sich nicht damit abgefunden: 1) daß der sogenannte Korridor Ostpreußen zu einer Enklave macht; 2) daß die Westgrenze des neuen polnischen Reiches kaum 200 km östlich von Berlin verläuft, und 3) daß

ein wesentlicher Teil der hochentwickelten ober-schlesischen Grubenindustrie sich heute in polnischem Besitz befindet.

Diese drei Tatsachen haben zu einer Dreiteilung des deutsch-polnischen Problems geführt, die man überall feststellen kann und die ihren Ursprung in geographischen und ethnographischen Verhältnissen hat. P o m m e r e l l e n, das deutscherseits als »Korridor« bezeichnete Gebiet, stellt für jeden Deutschen eine der Unmöglichkeiten und Ungerechtigkeiten des Versailler Friedens dar. Daß der »Korridor« weit überwiegend von polnischer Bevölkerung bewohnt wird, spielt für die deutschen Betrachtungen keine Rolle. Einigermaßen anders liegen die Verhältnisse in der früheren deutschen Provinz P o s e n, dem eigentlichen Großpolen. Hier begann die polnische Erhebung, hier war der Sitz der großpolnischen Adels und hier war das Land ursprünglich so rein polnisch wie die dänische Insel Fünen dänisch ist, wenn man von den früheren deutschen Einwanderungen absieht. Vor dem Kriege lag hier allerdings der Schwerpunkt des deutschen Angriffs auf den polnischen Boden, die Stadt Posen war der Sitz der deutschen Zentraladministration für die preußisch-polnischen Provinzen und die stärkste deutsche Festung im Osten mit einer der größten Garnisonen. Und doch ist dies Gebiet heute von sekundärer Bedeutung für den Deutschtumskampf. Hier war der deutsche Zusammenbruch am größten, der polnische Block so gefestigt und die geographische Verbindung mit der Republik Polen so natürlich, daß man deutscherseits hier scheinbar von vornherein die territoriale Frage aufgegeben hat. Die frühere Provinz Posen ist heute wohl als deutsches Grenzobjekt aufgegeben. Die brennendste deutsch-polnische Frage ist dagegen das südliche Gebiet, nämlich O b e r s c h l e s i e n. Nationales Kampfgebiet wurde es erst im letzten Menschenalter. Vor 1890 gab es hier keine nationale Frage. Die Bevölkerung war ohne Zweifel, nicht nur in dem jetzigen polnischen Oberschlesien, sondern auch außerhalb des Abstimmungsgebietes von 1921 in einem Gebiet, das ungefähr dreimal so groß ist wie der Teil, der an Polen fiel, polnischsprechend. Diese Bevölkerung trug den Namen der sogenannten W a s s e r p o l e n und hatte lange keine Verbindung mit der nationalpolnischen Bewegung besessen. Am Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhundert entstand hier jedoch eine nationalpolnische Erhebung in einem Umfang und mit einer Kraft, daß man bei der Reichstagswahl im Jahre 1912 hier nicht weniger als vier polnische Abgeordnete wählte, und Wahlkreise, in denen der polnische Kandidat nicht gewählt wurde, starke polnische Minderheiten aufwiesen. Bei der Volksabstimmung im Jahre 1921 blieben hier ungefähr ebenso große polnische Minderheiten auf deutscher wie deutsche Minderheiten auf polnischer Seite. Es war hier jedoch nicht so sehr die deutsche Minderheit wie die deutsche

Bergwerksindustrie, um die Deutsche und Polen mit einander kämpften. In Deutschland hört man in Verbindung mit dem Verlust von Oberschlesien auch nichts über die dortige deutsche Bevölkerung, sondern es wird meistens nur der großen materiellen Werte Erwähnung getan, die verloren gegangen sind. Die oberschlesische Frage ist heute für die Deutschen die brennendste. Der nationale Kampf wird hier mit einer Leidenschaft geführt, wie wir sie sonst nur auf dem Balkan finden, und ebenso kochen die Leidenschaften im deutschen Volk, wenn von Oberschlesien die Rede ist; man kann sich nicht zu einer nur einigermaßen objektiven Beurteilung der dortigen Verhältnisse aufschwingen.

Da liegen überhaupt die Schwierigkeiten hinsichtlich der deutsch-polnischen Grenzprobleme. Die deutsche Öffentlichkeit oder die Deutschen, welche aktiv am Kampfe teilnehmen oder ihn aus nächster Nähe beobachten, betrachten die Polen nicht als gleichwertige nationale Gegner. Trotz der himmelschreienden nationalen Versündigung gegenüber der polnischen Nation, der man vor und nach 1914 deutscherseits sich schuldig gemacht hat, sieht doch heute jeder Deutsche sich für berechtigt an, die polnische Verwaltung und ihr Verhalten gegenüber den Minderheiten mit einem Achselzucken und der Bemerkung »polnische Wirtschaft« abzutun. So weit entfernt von der Wirklichkeit ist man deutscherseits heute in der Frage, daß die, welche vor einem Jahrzehnt noch nationale Unterdrückung als Staatspflicht und moralisches Recht gegenüber den Polen predigten, jetzt glauben, in der Frage der Behandlung der deutschen Minderheiten sich auf das hohe Roß setzen zu können. Wenn jemals eine Besserung in den deutsch-polnischen Grenzproblemen eintreten soll, ist die erste Voraussetzung dafür eine Aenderung in der deutschen Haltung, Aufgabe des vollkommen unbegründeten und falschen deutschen Gefühls der Ueberlegenheit in der Frage der Behandlung der nationalen Minderheiten. Es finden sich heute nämlich nicht nur deutsche Minderheiten innerhalb des neuen polnischen Reiches, sondern Deutschland besitzt polnische Minderheiten in mindestens ebensolcher Stärke wie Polen deutsche. Nach der deutschen Volkszählung vom Jahre 1910 wohnten in Oberschlesien in den heute deutschen Gebieten von West- und Ostpreußen 1.146.000 Polen und Masuren. 1925 befanden sich noch 715.000 Polen und Masuren in den deutsch-polnischen Grenzgebieten, man kann also wohl behaupten, daß das Verhältnis ungefähr gleich ist. Jedenfalls ist die Zahl der Deutschen innerhalb der früheren preußisch-polnischen Provinzen heute nicht so groß wie diejenigen der Polen und Masuren — die Masuren sind ja ein polnischer Volksstamm — in den deutsch-polnischen Grenzgebieten.

Die Angaben über die zahlenmäßige Stärke des Deutsch-

tums im jetzigen Polen sind sehr verschieden und zudem auch noch nicht definitiv, da ein Teil der deutschen Optanten seinen Wohnsitz noch nicht verlegt hat, und man ebenfalls noch nicht über den Umfang der deutschen Einwanderung im Klaren ist. Bei den Wahlen im Jahre 1921 erhielten die Deutschen in Pommerellen und der früheren Provinz Posen 15 % der abgegebenen Stimmen. Danach muß man die Zahl der Deutschen zu dem Zeitpunkt mit reichlich $\frac{1}{2}$ Million veranschlagen. Seit der Zeit haben große Auswanderungen stattgefunden, sodaß die Zahl heute sicher nicht 400.000 übersteigt. Wenn man dazu 300.000 Deutsche in Polnisch-Oberschlesien rechnet, wird das Stärkeverhältnis der Deutschen in Polen jedenfalls nicht größer als das der Polen in Deutschland. Für den Unvoreingenommenen scheint Deutschland in nationaler Hinsicht bei der Festlegung der Grenze im Osten jedenfalls kein Unrecht geschehen zu sein. Auf alle Fälle kann man auf dem Hintergrund der deutschen Unterdrückungspolitik bis zum Abschluß des Weltkrieges keine Gründe für eine größere moralische Berechtigung Deutschlands auf Ueberlassung nationaler Minderheiten und als Argument für eine weitere Verlegung der deutschen Grenzen nach dem Osten anführen.

Ausführlich beschäftigt sich Grau mit der deutschen Kolonisationspolitik in den Ostprovinzen vor dem Kriege und dem Zusammenbruch derselben nach Friedensschluß. Weil der deutsche Staat nicht bestrebt war, freie Bauern auf freier Scholle anzusiedeln, sondern die Kolonisten in einem dauernden Abhängigkeitsverhältnis zum Staat hielt und sich ein Vorkaufsrecht sicherte, das nach Kriegsende automatisch an den polnischen Staat überging, mußte es zu jener großen Katastrophe der Auswanderung des deutschen Volkstums aus Polen kommen. Es ist beklagenswert, schreibt der Verfasser, daß soviele Deutsche unter diesen Verhältnissen haben leiden müssen, andererseits hat diese Auswanderung einen Teil des Unrechts wieder gut gemacht, das von dem alten Preußen den Polen angetan wurde. Die Schuld daran trägt entschieden das alte Preußen und nicht das neue Polen. Das Signal zu der großen Massenflucht wurde übrigens von der deutschen Siedlungskommission in Polen und ihren 1000 Beamten gegeben.

Ueber die Schulverhältnisse der deutschen Minderheit in Polen hat Grau sich eingehend sowohl nach deutschen wie nach polnischen Quellen informiert. Eine seiner wichtigsten deutschen Gewährsmänner ist der Konsulent des deutschen Minderheitenschulwesens in Polen, Dr. D o b b e r m a n n in Bydgoszcz (Bromberg), und dessen Schrift über das deutsche Schulwesen im früheren preußischen Polen, herausgegeben von »Der historischen Gesellschaft« in Polen

im Jahre 1925. Die Angaben derselben über das deutsche Schulwesen in der früheren preußischen Provinz Posen hat er näher untersucht. Nach Dobbermann befanden sich 1924/25 19.119 deutsche Kinder in diesem Gebiet, von denen 1.743 in öffentlichen deutschen Schulen unterrichtet wurden und 828 in deutschen Privatschulen. Danach gingen 5.548 deutsche Kinder, oder 27,8%, in polnischen Schulen. Nach den Auskünften des polnischen Schulkurators in Poznań befanden sich jedoch im Schuljahr 1926/27 24.490 deutsche Kinder in diesem Gebiet, die in 270 selbständigen deutschen Schulen unterrichtet wurden. Das sind 9% aller Kinder überhaupt. Von diesen 24.490 Kindern wurden 19.000 in öffentlichen Schulen unterrichtet und 2.801 in deutschen Privatschulen. Das sind zusammen 21.801 Kinder oder 89% der gesamten deutschen Schuljugend, die nur deutschen Unterricht erhält. Von den restierenden 2.489 erhalten nur 136 überhaupt keinen deutschen Unterricht. Danach rechnet die polnische Statistik nicht mit einer so großen deutschen Kinderzahl wie die deutsche, was Herr Grau durch die Auswanderung erklärt. Demgegenüber aber ist der Prozentsatz der Kinder in den deutschen Schulen ganz bedeutend gestiegen, eine Tatsache, die für die Loyalität der polnischen Schulbehörden gegen die deutsche Minderheit spricht. Die deutschen Zahlen für Pommerellen hat Herr Grau nicht untersucht, für Oberschlesien gibt er nach deutschen Quellen 43.000 angemeldete deutsche Schulkinder für das Jahr 1922 an und 27.000 nach späteren polnischen Feststellungen. Die polnischen Angaben lassen sich möglicherweise auch hier durch die deutsche Auswanderung erklären. Am 20. Januar 1923 waren in den deutschen Minderheitsschulen hier 29.329 Kinder, und später ist ihre Zahl bedeutend zurückgegangen, nach den letzten Erhebungen auf 20.192 von insgesamt 187.231 Kinder in schulpflichtigem Alter. Im übrigen verweist er hier auf die Sicherung der deutschen Minderheitenrechte durch den Völkerbund und die letzte Völkerbundsverhandlung, durch welche die Behandlung der deutschen Minderheit durch Polen jedenfalls in keiner Weise desavouiert wurde. Einem Außenstehenden will es übrigens auch scheinen, meint er nicht mit Unrecht, daß die Aufgabe der polnischen Schulbehörden in allererster Linie darin bestanden, ein polnisches Schulwesen zu schaffen, das unter Deutschlands Regenschaft durch Menschenalter versäumt und unterdrückt gewesen war. Das war eine Riesenaufgabe für die Polen, die kein Mutterland hatten, aus dem sie die Lehrkräfte holen konnten; sie hatten kaum polnische Schulbücher oder was sonst zu einer Schule gehört. Sicherlich ist heute noch nicht einmal die Organisation des polnischen Schulwesens vollkommen durchgeführt, während das Deutschtum mit einem glän-

zend aufgebauten Schulwesen in den neuen Staat hinüberging, ein anderes war überhaupt nicht vorhanden.

»Eine andere Frage von Bedeutung ist es jedoch« — schreibt Grau zum Schluß — »wie man sich deutscherseits gegenüber der polnischen Minderheit in Deutschland verhält. Diese Frage läßt sich kurz in der einen Tatsache ausdrücken, dass im ganzen keine 5.000 polnische Kinder innerhalb der deutschen Grenzen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten, trotzdem ungefähr 100.000 polnische Kinder in Oberschlesien und an der neuen polnischen Grenze entlang vorhanden sind. Spricht man mit einem Deutschen in Polen und wünscht dabei ihn in Verlegenheit zu bringen, dann braucht man nur zu erwähnen, in welcher Weise Deutschland heute seine polnische Minderheit ignoriert. Deutschland hat heute noch nichts aus der Entwicklung nach dem Weltkriege gelernt. Gemessen an dem Vermögen der beiden Nationen der anderen Nationalität Recht wiederfahren zu lassen steht Deutschland weit unter der polnischen Nation, über der es sich sonst in allem erhaben fühlt. Deutschland hat heute noch nicht verstanden, daß die wirksamste Agitation für die deutschen Minderheiten im Auslande ohne Zweifel darin bestehen würde, daß es seine Minderheiten so behandelt, wie es nicht nur wünscht, sondern auch fordert, daß das Deutschtum in fremden Landen behandelt wird.«

Entwurf von Vorschriften über das Minoritätenverfahren

angenommen durch die Gemischte Kommission der Internationalen Union der Völkerbundlichen in der Sitzung vom 30. September 1926 in Salzburg und vorbereitet für die Oktobertagung in Sofia 1927.

1) In Erwägung dessen, daß ein wirksamer Schutz der rassischen, konfessionellen und sprachlichen Minderheiten zur Sicherung und Erhaltung des Weltfriedens unerläßlich ist und daß dieser Schutz das Gegenstück der Verpflichtung zur Loyalität darstellt, die den Minderheiten gegenüber den Staaten auferlegt ist, deren Angehörige die Glieder der Minderheit sind;

2) in Erwägung dessen, daß der Völkerbund den Minoritätenschutz zu seinen bevorzugten Aufgaben (»mission«) rechnet und daß der Völkerbundsrat in Erkenntnis dieser Aufgabe besondere Beschlüsse die Garantie für den Schutz der Minderheiten übernommen hat;

3) in Erwägung dessen, daß einerseits das gegenwärtige Verfahren in dieser Angelegenheit keine genügende Gewähr für den Schutz der Minderheiten bietet, und daß andererseits die Bestimmungen, die

Schutz zu gewährleisten haben, ohne genügende Regelung des Verfahrens unwirksam wären;

4) in Erwägung dessen, es sei wünschenswert, daß die Staaten, die gegenüber dem Völkerbund durch keine gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Minoritätenschutzes gebunden sind, immerhin in der Behandlung ihrer rassischen, konfessionellen und sprachlichen Minderheiten den gleichen Grad von Gerechtigkeit und Toleranz beachten, der dem in den Verträgen festgelegten Grad und der ständigen Praxis des Rates entspricht (eine Empfehlung der 3. Versammlung des Völkerbundes); — bei Feststellung, daß der durch die 10. Versammlung der Union in Aberystwith angenommene Vorschlag sich auf die Koordinierung bereits geltender Normen beschränkt und daß er deshalb nicht voll und ganz die Forderungen befriedigen kann, die auf die Erreichung eines Verfahrens hinzielen, das den Schutz der Minderheitenrechte tatsächlich garantieren könnte,

gestattet sich die 11. Versammlung der Internationalen Union der Völkerbundigen dem Völkerbunde die Annahme des folgenden Vorschlags eines Verfahrens zu empfehlen, das den Schutz der rassischen, konfessionellen und sprachlichen Minderheiten umfaßt.

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1. Die Verpflichtungen eines Staates gegenüber den rassischen, konfessionellen und sprachlichen Minderheiten seines Gebietes können entspringen

- a) aus einem durch den Staat geschlossenen Vertrag;
- b) aus einer dem Völkerbund abgegebenen und durch den Völkerbundsrat akzeptierten Erklärung.

Art. 2. Der Völkerbund, unter dessen Garantie die den Schutz der Minderheiten betreffenden Verpflichtungen gestellt sind, ist berufen, gegen jede Verletzung oder bei der Gefahr einer Verletzung dieser Verpflichtungen Hilfe zu leisten.

Art. 3. I. Das Organ, das zur Gewährleistung dieser Hilfe berufen ist, ist der Völkerbundsrat. — Der Ständige Internationale Gerichtshof hat in Minderheitssachen in den Fällen einzugreifen, die in den folgenden Art. 25, 35 und 36 festgelegt sind. — II. Der Präsident des Rates bestimmt, im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Gesetzes, ein Ratskomitée (das hier weiter mit dem Namen »Dreierauschuß« bezeichnet wird). Das Komitée wird sich zusammensetzen aus drei vom Präsidenten gewählten Mitgliedern des Rats. Eines dieser drei Mitglieder soll der Präsident sein, falls er nicht durch die im nächsten Absatz erwähnten Tatsachen disqualifiziert ist. — III. Ein Angehöriger des beteiligten Staates kann dem jeweiligen Dreierauschuß nicht angehören.

Art. 4. I. Der Rat wird sich bemühen eine gütige Beilegung von minderheitlichen Differenzen dadurch zu erreichen, daß er den interessierten Parteien wohlwollende und offiziöse Mitteilungen macht. — II. Entsteht ein Streit wegen einer Minderheit zwischen Staaten, die durch eine Vereinbarung oder einen Vertrag gebunden sind, lenkt der Rat die Aufmerksamkeit der beteiligten Staaten auf die Vorteile, die

Regelung nach der Prozedur, die in dieser Konvention vorgesehen ist — zu treffen.

Art. 5. Der Rat hat die Pflicht bei Verletzung oder der Gefahr einer Verletzung der Verpflichtung zum Minderheitenschutz einzuschreiten, I) wenn ein Ratsmitglied den Völkerbundsrat darauf aufmerksam macht; II) wenn eine Beschwerde nach den hier vorgeschlagenen Bestimmungen vorliegt.

Eröffnung des Verfahrens,

wenn ein Ratsmitglied die Initiative ergreift.

Art. 6. I. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, auf eine Verletzung oder die Gefahr einer Verletzung der Verträge oder Erklärungen über den Schutz der Minderheiten aufmerksam zu machen. Es ist wünschenswert, daß dieses Ratsmitglied gleichzeitig ein detailliertes Memorandum vorlegt. — II. Eine Abschrift dieses Memorandums wird dem beteiligten Staat übermittelt. — III. Der beteiligte Staat wird aufgefordert, seine Bemerkungen und Dokumente innerhalb einer angemessenen, vom Rat zu bestimmenden Frist dem Ratspräsidenten vorzulegen. Abschriften aller dieser Dokumente werden jedem Völkerbundsmitglied übersandt.

Art. 7. Der Dreierausschuß untersucht den Fall und berichtet dem Rat durch einen Berichterstatter, den der Ausschuß aus seiner Mitte bestimmt.

Art. 8. Das Recht, den Völkerbundsrat um Minderheitenschutz anzurufen steht zu: a) allen Völkerbundsmitgliedern; b) jeder Organisation oder Korporation der betreffenden Minorität; c) jedem öffentlichen Organ und jeder Vereinigung, die ihren Sitz in dem betreffenden Staate hat, wie auch jeder internationalen Organisation, die nach ihren Statuten sich mit Minoritätenfragen beschäftigt. — Der Rat kann dieselbe Rechtswirksamkeit auch jeder anderen Petition zuerkennen.

Art. 9. Die Petition ist durch den Petenten zu unterzeichnen. Sie hat zu enthalten: a) Bezeichnung des Staates und der Minderheit, die betroffen werden; b) die Bezeichnung des verletzten oder gefährdeten Rechts; c) Erwähnung der die Petition begründenden Tatsachen; d) Dokumente und Beweismittel dazu.

Art. 10. Um Gegenstand des Verfahrens sein zu können, müssen die Petitionen a) den Schutz der Minderheiten zum Gegenstand haben; b) dürfen sie nicht in Form einer Forderung nach Lösung der politischen Verbindung zwischen der Minderheit und dem Staate, dessen Teil sie ist, eingereicht werden; c) dürfen die Petitionen nicht aus anonymen oder unverlässlicher Quelle stammen; d) die Petitionen müssen Informationen enthalten oder Tatsachen anführen, die nicht vor kürzerer Zeit schon Gegenstand einer diesem Verfahren unterworfenen Petition waren; e) sie müssen ohne Heftigkeit im sprachlichen Ausdruck verfaßt sein. — Der Generalsekretär übermittelt eine Abschrift der Petition mit allen begleitenden Dokumenten und Belegen dem beteiligten Staate.

Art. 11. Der Ratspräsident entscheidet über die Zulassung der Pe-

tion: entscheidet er, daß sie nicht zugelassen wird, oder bestreitet der beteiligte Staat die Zulässigkeit, dann entscheidet der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit unter Ausschluß der Stimme des beteiligten Staates. Die Einwände gegen die Zulassung müssen spätestens in dem Memorandum gemacht werden, das der beteiligte Staat als Antwort auf die bezeichnete Petition einreicht.

Art. 12. Der beteiligte Staat hat zur Einreichung seiner Einwände eine Frist von zwei Monaten. Diese Frist kann vom Rat verlängert werden, falls es der beteiligte Staat verlangt und die Verhältnisse es notwendig machen. Die Einwände des beteiligten Staates werden dem Petenten mitgeteilt, der das Recht der Replik in angemessener, durch den Ratspräsidenten zu bestimmender Frist hat. Der beteiligte Staat kann in einer Duplik innerhalb der vom Ratspräsidenten zu bestimmenden Frist antworten. — Abschriften aller Dokumente werden jedem Völkerbundsmitglied zugestellt.

Art. 13. Die Petition und die übrigen Dokumente werden vom Dreierausschuß geprüft, der darüber dem Rat berichtet. In dringenden Fällen wird eine besondere Sitzung des Rats einberufen. Der Bericht wird durch den Berichtersteller des Dreierausschusses gegeben.

Art. 14. Der Berichtersteller ersucht den Generalsekretär die beteiligten Parteien zur Ernennung ihrer Vertreter aufzufordern.

Art. 15. Die Vertreter dürfen in die Schriftstücke Einsicht nehmen, sich Abschriften aller Dokumente anfertigen, Erklärungen und Bemerkungen machen und ihre Schlußfolgerungen formulieren.

Art. 16. Der Berichtersteller des Dreierausschusses erstattet dem Rat Bericht und schlägt eventuell die Art der Beweiserhebung vor, die einzuschlagen ist. Der Rat entscheidet über diesen Vorschlag mit Stimmenmehrheit; die Stimme des beteiligten Staates wird in diese Mehrheit nicht eingerechnet.

Art. 17. Die Führung von Beweisen umfaßt besonders die Prüfung aller Dokumente des betreffenden Falles, Zeugenverhöre, Bestimmung und Vernehmung von Sachverständigen, Untersuchungen an Ort und Stelle, alle anderen Maßnahmen, die der Rat für zweckmässig befindet, um die Tatsachen festzustellen und die Rechtsfragen zu klären.

Art. 18. Die Zeugen sind zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet. Die Sachverständigen sind verpflichtet, ihre Gutachten gewissenhaft, vollständig und ohne Verschweigungen abzugeben. Die Zeugen werden vereidigt oder in feierlicher Form nach den gesetzlichen Bestimmungen ihres Staates vernommen.

Art. 19. Die Untersuchung am Ort kann nur mit Zustimmung des beteiligten Staates erfolgen. Der Rat kann eine Spezialkommission ernennen, die die Untersuchung am Ort selbst vornimmt. Die Zusammensetzung einer solchen Kommission ist der souverainen Entscheidung des Rats überlassen, jedoch können Staatsbürger des beteiligten Staates nicht deren Mitglieder sein.

Art. 20. Die eine Untersuchung am Orte selbst führende Kommission trifft alle Maßnahmen, die sie für notwendig hält. Die Vertreter der Parteien werden obligatorisch dazu eingeladen. Die Ver-

treter haben das Recht, Bemerkungen (Observations) zu machen und dürfen den Zeugen und Sachverständigen Fragen vorlegen, die sie für zweckmäßig halten.

Art. 21. Die Beweiserhebung wird in kürzester Frist abgeschlossen, auf alle Fälle innerhalb sechs Monate vom Datum an gerechnet, an dem die Sache dem Rat vorgelegt wurde. Unter besonderen Umständen kann die Frist durch den Rat verlängert werden.

Art. 22. Nach Abschluß der Beweiserhebung erstattet der Berichtserstatter sein Referat in öffentlicher Sitzung. Die Vertreter der beteiligten Parteien müssen dazu eingeladen werden.

Art. 23. Nach Erstattung des Berichts erteilt der Ratspräsident den Parteienvertretern das Wort zur Abgabe der Bemerkungen und zur Formulierung ihrer Schlußfolgerungen.

Art. 24. In jedem Stadium der Angelegenheit kann der Rat anordnen, daß ergänzende Beweise oder nachträgliche Erläuterungen oder sonstige Mittel zur Untersuchung eingereicht werden; unter Umständen hört er Zeugen und Sachverständige.

Art. 25. In jedem Stadium der Angelegenheit hat der Rat das Recht, vom Gericht eine Beurteilung jedes einzelnen Streitpunktes zu fordern. Er ist dazu verpflichtet, sobald keine Einheitlichkeit bezüglich der Beurteilung der Rechtsfrage oder der Tatfrage besteht.

Art. 26. In jedem Stadium der Sache hat der Rat das Recht, mit Stimmenmehrheit — ohne die Stimme des beteiligten Staates — die Sicherheitsmaßnahmen zu bestimmen, die mit provisorischer Geltung zu treffen sind.

Art. 27. Die Sitzung des Rates ist öffentlich, beschließt der Rat nicht eine nichtöffentliche Sitzung. Der Rat kann in jedem Stadium der Angelegenheit anordnen, daß die Angelegenheit mit allen zugehörigen Tatsachen und rechtfertigenden Belegen veröffentlicht wird.

Art. 28. Der Verlauf des Verfahrens nimmt dem Ratspräsidenten — mit Zustimmung der Mehrheit der Ratsmitglieder, ohne die Stimme des beteiligten Staates — nicht das Recht, den Vertretern der Parteien offiziös und in wohlwollender Form mitzuteilen, sie mögen sich verständigen.

Art. 29. Nach Beendigung der Untersuchung, bemüht sich der Rat, vor allem eine freundschaftliche Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Gelingt das nicht, trifft der Rat die definitive Entscheidung mit Stimmenmehrheit und Ausschluß der Stimme des beteiligten Staates.

Art. 30. Die gütliche Vereinbarung oder die Entscheidung des Rats sind definitiv. Die beteiligten Parteien sind verpflichtet, sich dem gutwillig zu fügen. Der Rat wird auf die Durchführung bestehen und alle zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen treffen.

Art. 31. Die Abschrift des Protokolls über die gütliche Vereinbarung oder die Ratsentscheidung wird den beteiligten Parteien unter Mitwirkung des Generalsekretärs überreicht. Die gütliche Verein-

barung oder die Ratsentscheidung wird in jedem Falle durch den Rat veröffentlicht.

Art. 32. Ein schon untersuchter Fall kann nicht erneut behandelt werden, es sei denn, daß sich eine neue Tatsache zeigt, die bei der letzten öffentlichen Sitzung noch nicht bekannt war. Das Vorhandensein einer neuen Tatsache wird durch Entscheid des Rates mit einfacher Stimmenmehrheit unter Ausschluß der Stimme des beteiligten Staates festgestellt.

Art. 33. Die *Exceptio rei judicatae* darf nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um eine Tatsache handelt, die später als jede vorübergehende Entscheidung in Erscheinung tritt, auch wenn diese Entscheidung die Verletzung des Rechts gleicher oder analoger Art zum Gegenstand gehabt hat.

Art. 34. Weder die Einreichung einer Petition, noch die Zeugenschaft oder Sachverständigentätigkeit und Fungierung als Vertreter wie überhaupt die Beteiligung irgendwelcher Art darf als Akt der Illoyalität gegenüber dem beteiligten Staate betrachtet werden. Die so beteiligten Personen dürfen keinerlei zivilen, repressiven oder disziplinarischen Verfahren unterworfen werden, es sei denn, der Rat habe entschieden, daß diese Personen in ernstlicher Weise die im Art. 18 festgelegten Verpflichtungen verletzt haben.

Gerichtliches Verfahren.

Art. 35. Der Ständige Internationale Gerichtshof gibt eine Beurteilung in Minderheitsfragen nach Art. 25.

Art. 36. Der Ständige Internationale Gerichtshof trifft Entscheidungen in Minderheitsfragen: a) wenn der Fall in bestehenden Verträgen vorgesehen ist; b) in den Fällen, in denen die Staaten durch gegenseitiges Uebereinkommen ihm die Entscheidung übertragen.

Schlußbestimmungen.

Art. 37. Der Jahresbericht über die Arbeit des Völkerbundsrates, der der Völkerbundsversammlung vorgelegt wird, wird ein Verzeichnis alle Interventionen des Rates enthalten und zu jedem einzelnen Falle erwähnen: I. Das Datum, an dem eine Denkschrift oder eine Petition überreicht wurde; II. Bezeichnung des Autors der Denkschrift resp. der Petition; III. den Gegenstand der Petition; IV. das Datum und den Wortlaut der Entscheidung über die Zulassung; V. die eventuellen Sicherungsmaßnahmen des Rates; VI. die eventuelle Beurteilung durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof während des Verfahrens; VII. das Datum und den Wortlaut der gütlichen Vereinbarung resp. der definitiven Ratsentscheidung, getroffen entweder durch den Rat oder den Ständigen Gerichtshof.

Art. 38. Die Staaten können fordern, daß jeder Streitfall, der die Verletzung oder die Gefahr einer Verletzung des Minderheitenschutzes berührt, einer entscheidenden Körperschaft oder einem anderen internationalen Organ oder Tribunal als dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorgelegt wird.

Art. 39. Die schlechte Behandlung der rassischen, sprachlichen oder konfessionellen Minderheiten, für die keine Verträge oder spe-

zielle Erklärungen bestehen, wie sie im Art. 1 dieser Bestimmungen erwähnt sind, kann nicht Gegenstand einer Aktion sein, wie sie in Folge dieser Bestimmungen vorgesehen ist; der Völkerbundsrat beansprucht jedoch, wenn die schlechte Behandlung dieser Minoritäten zu seiner Kenntnis gelangt, für sich das Recht, dem beteiligten Staat freundschaftliche Vorstellungen zu machen.

Art. 40. Die Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften beschränken nicht Art. 11 der Satzung.

Stresemann und das deutsche Minderheitenproblem.

Anlässlich der diesjährigen Jahresversammlung des deutschen Auslandsinstituts in Stuttgart berührte der deutsche Reichsaussenminister in beachtenswerten Gedankengängen auch das Problem der deutschen Minderheiten und das Verhältnis dieses Problems zu den gesamtdeutschen Problemen folgendermassen:*)

Man hat heute im kleinen Kreise von drei Dingen gesprochen, von denen ein Erfolg der außenpolitischen Bemühungen hergeleitet werden könnte. Das sei einmal die Persönlichkeit dessen, der die Geschäfte führt, das war Harren und Geduld derjenigen, die ihn unterstützen oder hemmen in seinem Werke, das war zum dritten zusammengefaßt in dem Begriff des Erfassens der politischen Lage. Ich wäre der letzte, der die Persönlichkeit gering einschätzen möchte. Aber immerhin muß man sich darüber klar sein, auf welcher Grundlage der steht, der heute deutsche Außenpolitik zu führen hat. Wir sind das Volk des verlorenen Weltkriegs, wir sind niedergesunken in einem Kampfe, in dem Niedersinken keine Unehre war. Aber nach dem Verlust unserer politischen und unserer materiellen Weltstellung, welche Hilfskräfte bleiben dem, der nach dieser Niederlage unser deutsches Volk jetzt außenpolitisch führen soll? Ihm fehlt die materielle Macht, und was immer gesprochen werden mag und mit Recht gesprochen werden mag von der großen Gewalt der Idee, von der Macht des Geistes im Verhältnis der Völker zueinander, wie ganz anders weiß der die Ideen eines Volkes durchzusetzen, der Macht hinter sich hat. Dann steht hinter dem Geist seiner Worte auch die Möglichkeit, etwas durchzuführen, dem die anderen widerstreben; das ist dem nicht möglich, der lediglich auf die Macht des Geistes sich angewiesen sieht.

Wir sind in einem groß geblieben, das ist unsere wirtschaftliche Stellung in der Welt. Sie gibt uns den Glauben daran, unsere Welt-

*) Da der Originaltext nicht vorliegt, zitieren wir nach dem Wortlaut, den das Organ des Auslandsinstituts »Der Auslandsdeutsche« (1927, Nr. 14) aus der Presse wiedergibt.

geltung wieder zu erhalten. Sie führt uns ein in die Gemeinschaft der Weltwirtschaft und zu Verträgen.

Wie wichtig auch immer für das deutsche Volk und das Auslandsdeutschtum die Frage der wirtschaftlichen Betätigung ist, letzten Endes wird aber nicht das Materielle ausschlaggebend sein für den Weg in die Zukunft. Mir steht immer vor Augen eines der schönsten Worte, die je gesprochen worden sind, ein Wort des Preußenkönigs bei der Eröffnung der Universität Berlins, die wenige Jahre nach dem Tilsiter Frieden erfolgte, das Wort, daß Preußen versuchen müsse, was es an materieller Macht verloren habe, auf dem Wege der Bildung des Geistes und des sittlichen Vorwärtstrebens wieder zu ersetzen. Geht unser Volk auf diesem Wege?

Wir stehen heute in einem schweren Ringen um unseren Wiederaufstieg als Volk. Ob wir mit diesem Ringen durchkommen, wer vermag das zu sagen. Wir haben ja durch den Krieg neben Provinzen und Rohstoffen, Kolonien und vielen materiellen Gütern eines verloren, was wohl das beste im alten Deutschland war, und was das neue Deutschland sich wieder schaffen muß: eine gesunde Mittelschicht, die spart, um den Söhnen ein besseres Los zu ermöglichen, als die Eltern es hatten, deren Vermögen nicht ererbt, sondern im besten Sinne erworben war, durch treue Lebensarbeit. Sie bildete im deutschen Schiffe gleichsam die Mittellage, die es vor Schwankungen bewahrte. — Deshalb, weil wir das nicht mehr haben, ist unser Ringen um den Aufstieg so schwer. Wenn ich mich frage: Steht neben diesen Ringen nach einem neuen Lebensziel, neben diesem Willen, erneut Schwierigkeiten zu überwinden, diesen großen Fortschritten in Wissenschaft und Technik trotz schwerster Hemmungen durch Kriegsverträge nicht noch ein anderer Aktivposten für die Außenpolitik, glaube ich Ihnen eines sagen zu können: Ich sehe diesen wesentlichen Aktivposten in der festen Verbundenheit der deutschen Kulturgemeinschaft auf der ganzen Erde. Jenem Verbundensein, das noch nie so stark war wie nach dem verlorenen Kriege. Das Sehnen nach einer umfassenden Kulturgemeinschaft ist seit der Gründung des Hauses des Auslandsdeutschtum immer stärker geworden. Gegenüber den Versuchen, das deutsche Volk als moralisch minderwertiger hinzustellen, als andere Völker, dürfen wir uns dessen bewußt sein, mindestens so wie sie vor dem Weltenrichter bestehen zu können. Durch die ganze Welt geht das Empfinden, daß die Deutschen die Möglichkeit haben, wieder groß zu werden, deshalb sollen wir nicht kleiner sein, als die Menschen, die uns von draußen her sehen. (Stürmischer Beifall.) Wir leiden darunter, daß die Menschen bei uns das, was wird und was sich entwickelt, immer nur messen unter dem Gesichtspunkt eines Menschenlebens, die geschichtliche Entwicklung gestattet aber nicht, alle drei Monate eine Bilanz zu ziehen, wie weit man vorwärts gekommen ist. Nichts schadet uns mehr in dieser Beziehung als der Mangel an Geduld, Entwicklungen abzuwarten, den rechten Moment zu erwarten und nicht lieber einen Fehlschlag zu erleiden, weil man um der Popularität willen etwas vorzeitig anfaßt. (Lebhafter Beifall.)

Dr. Stresemann warnte dann vor einem strahlenden Optimismus, der glaubt, daß wir über den Berg seien, aber auch vor jedem Pessimismus, der glaubt, es werde doch nichts, weil es nicht so schnell gehe. Das Vorwärtsgehen zeige doch die Tatsache, daß wir kulturpolitisch ganz anders dastünden wie einst, und daß diese Verbundenheit sich zeige, deren Symbol mit das Deutsche Ausland-Institut sei. Als wir groß waren in der Welt, eines der reichsten Völker, sind wir erbärmlich klein gewesen in dem, was wir für das Deutschtum draussen getan haben, wir hatten Kolonien und waren engherzig, nicht Gelder hinzugeben, um sie zu entwickeln. Wir schätzten den Pfennig bei irgend einem Genußmittel höher als für die Durchführung der Wehrpflicht, die wahrscheinlich den Weltkrieg überhaupt vermieden hätte. (Stürmischer Beifall.)

Nach Urteilen von anderen Ländern sei dem Deutschen der Begriff der Anerkennung des Staates, die Loyalität gegenüber der Autorität so eingeboren, daß man selten bessere Staatsbürger finde, als die Deutschen, auch wenn sie Minderheiten in einem Lande sind. Deshalb sollte man auch Achtung haben vor dem, worauf sie Anspruch erheben können: auf ihre Sprache und Empfindung. Für die Deutschen im Auslande darf es nicht Parteien geben, sondern nur ein Deutschland; ob ihre Tradition an den alten Farben hängt, so sollen sie doch die Tradition des Deutschlands von heute ehren und achten. Wichtiger ist der gemeinsame Kampf aller für das deutsche Volk und die deutsche Zukunft. (Lebhafter Beifall.) Wir wollen nicht vergessen, daß wir im Wellenringen die Waffen niederlegten, weil die Selbstbestimmung der Völker das Sinnbild einer neuen Zeit werden sollte. Wo man Entgegengesetztes tun wird, werden wir innerhalb der Möglichkeiten, die uns gegeben sind, für das Deutschtum eintreten, und das Deutschtum in der Welt soll wissen, daß wir uns in dieser Frage als sein Vertreter fühlen. Der Weg einer Außenpolitik geht nicht immer geradeaus. Es gibt Wendungen und Krümmungen, Zeiten, wo man stehen bleibt und nicht vorwärts schreitet, auch Zeiten, wo man zurückgeworfen wird.

Das Entscheidende ist, daß man das Ziel im Auge hat und ihm zustrebt. Erreichen wir es und kommen wir ihm nahe, dann fragen sie doch nicht nach der Methode, mit der man diesem Ziele zustrebt. Er habe oft die Empfindung, als ob das Auslandsdeutschtum in weit höherem Sinn diese Entwicklung richtig einschätze, als es vielfach in der Heimat der Fall sei. Was die deutsche Kultur anderen Völkern gegeben hat, werde heute auch leidenschaftsloser anerkannt als früher.

Obwohl ich unsere Wirtschaftslage durchaus nicht so gesichert ansehe, wie manche es tun, obwohl die Gefahr unserer politischen Lage jedem vor Augen steht, der sich unsere geographische Lage und Machtposition vor Augen hält, können wir den Glauben in uns tragen, daß wir das Recht auf eine bessere Zukunft haben und deshalb die Pflicht, dafür zu arbeiten. Ich glaube nicht an irgend ein großes politisches Moment im Kriege anderer Völker gegeneinander, ich

glaube nicht an eine Wendung der Dinge durch Krieg. Wir hoffen auf eine Besserung der Menschenentwicklung durch Erhaltung des Friedens; wenn große Völker sich gegeneinander kehren, so kann es nur unsere Aufgabe sein, den Krieg zu verhüten und sie näher einander zu führen. Wir werden eine ganze Generation brauchen, um das wieder aufzubauen, was uns zusammengestürzt ist. Drei große Gedanken sollten das Sinnbild dieses Jahrhunderts werden können: Frieden nach außen, Freiheit nach innen und Selbstbestimmungsrecht der Völker. Lassen Sie uns mit allen, die guten Willens sind, ringen und kämpfen um ein Wiederaufsteigen unseres deutschen Volkes, um unseren deutschen Glauben und unsere deutsche Gemeinschaft.

Die Minderheiten in den Fremdstaaten.

ČECHOSLOVAKEI.

Die »Drosselung« des deutschen Schulwesens in deutscher Beleuchtung. Bei der jüngsten Tagung der Völkerbundsliga hat der sozialdemokratische Senator Dr. Heller einen schriftlichen Bericht über die »Drosselungen« des deutschen Schulwesens in der Čechoslovakei erstattet, welcher die alten, längst widerlegten Querellen wiederholte und darum selbst in der deutschen Öffentlichkeit ohne Resonanz blieb. Wie es mit der Verkürzung des deutschen Schulwesens in unserer Republik in Wahrheit bestellt ist, dafür liegt ein einwandfreies deutsches Zeugnis in der bei Wilhelm Braumüller (Wien und Leipzig) erschienenen Schrift: »Donauföderation und Los vom Rhein« von Johannes C. Barolin und Dr. Kurt Schechner vor, in welcher es heißt:

»Dem čechoslovakischen Staat wirft man vor, daß seit dem Umsturz zahlreiche deutsche Schulen gesperrt wurden und deutsche Kinder gezwungen werden, čechische Unterrichtsanstalten zu besuchen. Es ist eine dankbare Aufgabe, diese allgemein erhobenen Anklagen auch einmal zu überprüfen. Ich entnehme einem Artikel des »Prager Tagblatt« (deutschliberale Richtung) vom 28. Januar 1926, daß die von maßgebender čechischer Seite (Prof. E. Čapek) angeführten Zahlen nicht ganz richtig sind. Nach Prof. Čapek gibt es:

Mittelschulen (Gymn., Realschulen)	Klassen	Professoren	Schüler
mit čechoslov. Unterrichtssprache ..	2012	3005.	71.480
mit deutscher Unterrichtssprache ..	789	1422	23.231

Nach Prof. Čapeks Ausrechnung entfallen auf 10 Professoren der čechoslovakischen Mittelschulen 238, der deutschen nur 163 Schüler.

Von deutscher Seite wird darauf, und zwar vom Geschäftsleiter des Reichsverbandes deutscher Mittelschullehrer, Prof. Dr. Rudolf Heinz in Leitmeritz in Böhmen, mit folgenden Vergleichszahlen geantwortet:

Mittelschulen	Klassen	Professoren	Schüler
mit čechoslov. Unterrichtssprache ..	2007	3239	73.071
mit deutscher Unterrichtssprache ..	791	1488	23.530

Somit entfallen auf 10 čechoslovakische Professoren 226, auf 10 deutsche Professoren 158 Schüler. Die Unterschiede der angeführten Zahlen sind nicht wesentlich.

Aus der weiter angeführten Zahlen ist ersichtlich, daß seit dem Umsturz die Schülerzahl in den čechoslovakischen Mittelschulen um 22 Prozent und in den deutschen nur um 2 Prozent zugenommen hat. Dies scheint dadurch erklärlich, daß in Mähren und Schlesien vor dem Krieg čechoslovakische Mittelschulen nicht im Verhältnis zur čechoslovakischen Bevölkerung bestanden haben. Diese Umgruppierung hat zur Auflassung einiger deutschen Mittelschulen, die in der Ueberszahl waren, und zur Errichtung einiger čechischen geführt, denn es scheint, daß sich ein Teil der čechischen Schüler, die vorher deutsche Mittelschulen besucht haben, nach dem Umsturz für den Besuch der čechischen Mittelschulen entschieden haben.

Von einer ungünstigen Behandlung der Deutschen kann aber nicht gesprochen werden, weil, wie wir oben sehen, die Verhältniszahl der Schüler auf je 10 Professoren bei den čechischen 226 und bei den deutschen 158 beträgt. Daraus ergibt sich, daß die Deutschen eigentlich noch um 43 Prozent günstiger behandelt werden, als in diesem Belange die Čechen selbst.

Nach der letzten Volkszählung gibt es in der Čechoslovakei Čechen, Slovaken, Russen, Polen, somit:

	Bürger- schulen	eine Bürger- schule auf
Slaven 9,300,000, diese besitzen	1167	7968
Deutsche 3,124,000, diese besitzen	423	7433

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß die deutschen Bewohner der Čechoslovakei auch mit den Bürgerschulen noch um 7 Prozent günstiger behandelt werden als unter gleichen Verhältnissen die slavischen.

Das Bild ist so:	Volksschulen	Klassen	Schüler
3,124,000 Deutsche haben.....	3378	9,757	400,000
9,300,000 Slaven haben	9495	25,588	1,262,000
	eine Volksschule		eine Klasse
Deutsche Schüler	119		41
Slavische Schüler	133		49
Zugunsten der Deutschen.....	um 12 Prozent		um 20 Prozent

vorteilhafter.

Wenn man diese Resultate gefunden hat, so kommt man — auf das höchste erstaunt — zu dem Schlusse, daß die Angriffe, die von deutscher Seite der Schule wegen gegen die Čechen gerichtet werden, auf irriger Voraussetzung fußen. Falls in der Čechoslovakei deutsche Schulen gesperrt werden, dürften dafür wohl vielfach gleiche Motive als Grund vorliegen, wie beispielsweise in Wien, wo es vor Ausbruch des Krieges 244.000 schulpflichtige Kinder gab, deren Zahl nach dem Kriege auf nur 138,000 gesunken ist, und wo auch mehr als 500 Schul-

klassen gesperrt werden mußten.« — Diese Vermutung des Autors ist richtig, denn wie das Hauptorgan der Deutschnationalen: »Sudetendeutsche Tageszeitung« in jenen Nummern vom 2. und 3. Januar 1926 festgestellt hat, wurden von 1918 bis 1925 in der Cechoslovakei 172 deutsche Schulen oder Exposituren mit 3527 Klassen gesperrt. (Neu errichtet wurden in den böhmischen Ländern 20 deutsche Schulen mit 380 Klassen, weiters in der Slovakei und Karpatorußland 118 mit 241 Klassen.) Speziell in Böhmen sank das deutsche Volksschulwesen um 28 Prozent. »Allerdings« — fügte die »Sudetendeutsche Tageszeitung« bei — »ist im gleichen Zeitraum die Schulkinderzahl von 415,000 auf 245,000, also um 170.000, oder 40 % herabgegangen.«

ITALIEN.

Zum **Schulkampf der deutschen Minderheit** in Italien erhielten wir aus Innsbruck eine Zuschrift, die wir weiter unten zum Abdruck bringen. Einleitend müssen wir jedoch darauf hinweisen, daß unsere Stellungnahme zu den stark entstellten Darstellungen der deutschen Propagandastellen in Innsbruck nach wie vor die gleiche bleibt. Die vorliegende Zuschrift ist uns von einer Privatperson zugesandt worden, die möglicherweise gleichfalls jenen Kreisen nahesteht, deren Auftreten die Lage der Deutschen in Italien so unheilvoll kompliziert; wenn wir sie trotzdem zu Worte kommen lassen, so geschieht es aus der von uns seit jeher vertretenen Anschauung und Ueberzeugung heraus, daß dem Schwachen und Gefährdeten von jeder Seite Hilfe gebracht werden müsse. Weil wir die Methoden, mit denen deutsche Minderheitsblätter z. B. seit Jahren den Lausitzer Serben in ihrem Kulturkampf in den Rücken fallen, ablehnen, können wir die Sache der deutschen Minderheit in Italien mit stärkerer sittlicher Kraft verteidigen, als es alle jene tun, die für ihre eigene Sache den Standpunkt des »sacro egoismo« einnehmen. Die erwähnte Zuschrift lautet:

Verehrliche Schriftleitung!

Im Augustheft der »Kulturwehr« findet sich ein Aufsatz mit der Spitzmarke: »Das Schulwesen in Südtirol«, der mißverständene Berichte über die Schulverhältnisse in unserem Lande, die durch die Presse gegangen sein sollen, behandelt. Sie schließen diesen Aufsatz mit der Feststellung, »daß es im Bestreben des Grenzdeutschtums liegt, gern des Guten zu viel zu tun und die europäische Oeffentlichkeit über beständige drakonische Unterdrückungen im Dienste der guten Sache irrezuführen, wenn sie auch jeglicher Grundlage entbehren«.

Wir haben oben erwähnt, daß es sich nur um mißverständene Berichte handeln kann, und möchten Ihnen, insbesondere zur Widerlegung der im Schlußsatze Ihres Artikels niedergelegten Auffassung, eine wahrheitsgetreue Darstellung des Gegenstandes jener Berichte zur Verfügung stellen.

Italien hat bekanntlich durch die sogenannte Lex-Gentile vom 1. 10. 1923 die italienische Sprache als alleinige Unterrichtssprache für sämtliche Volksschulen des Königreiches erklärt. Dadurch wurde wie den slowenischen und kroatischen Minderheitsschulen in den adriati-

schen Provinzen Italiens auch rund 400 deutschen Volksschulen in Südtirol das Todesurteil verkündet. Ihre Umwandlung ist seit 1923 im Gange, und nach einer offiziellen Verlautbarung der jüngsten Tage wird das kommende Schuljahr mit den letzten deutschen Klassen in Südtirol aufräumen.

Während die Lex-Gentile in den Minderheitsgebieten den Unterricht in der Muttersprache noch als Freigegegenstand in Anhangstunden zuließ, wurden diese durch kgl. Dekret vom November 1925 beseitigt, so daß die Minderheiten für ihre Kinder in den öffentlichen Volksschulen überhaupt keinen Unterricht in der Muttersprache genießen. Ebensowenig werden Privatschulen mit deutscher Unterrichtssprache geduldet.

Um der Jugend in Südtirol doch irgend einen Deutschunterricht zu verschaffen, bemühten sich die Südtiroler Eltern, außerhalb der Schule einen häuslichen deutschen Schreib-Leseunterricht einzurichten. Auch gegen diesen gingen die Schulbehörden vor, und darauf bezieht sich die von Ihnen als unbegründete Uebertreibung bezeichnete Nachricht. Dabei wichen die italienischen, politischen und Schulbehörden von den in Altitalien herrschenden und der Rechtslage entsprechenden Grundsätzen ab und schufen willkürlich Vorschriften, die keinen anderen Zweck hatten, als den erwähnten häuslichen Deutschunterricht in jeder Form unmöglich zu machen.

In Altitalien ist es nämlich den Eltern freigestellt, ihren Kindern, sofern sie der gesetzlichen Schulpflicht ordnungsgemäß nachkommen, jeden beliebigen anderen Unterricht erteilen zu lassen. In Südtirol würde eine solche Freiheit aber für die von der italienischen Regierung als Programm verkündete Italianisierung der deutschen Minderheit hinderlich sein; daher ging die Präfektur zuerst daran, die Versuche des deutschen Privatunterrichtes durch polizeiliches Einschreiten unter Zuziehung faschistischer Miliz niederzuschlagen. Als das betreffende geheime Dekret vom 27. 11. 1926 Nr. 11471 der breitesten Öffentlichkeit bekannt wurde, zogen sich die italienischen Behörden auf eine Bekämpfung des privaten Deutschunterrichtes durch Verfügungen der Schulinspektoren zurück.

Nach der italienischen Unterrichtsordnung steht den Inspektoren zwar nur die Aufsicht über die privaten Elementarschulen zu, aber dies war kein Hindernis für eine Reihe von Befehlen, die die Inspektoren an Personen richteten, die ihnen als Erteiler von privatem Deutschunterricht angezeigt worden waren. Diese Befehle lauteten ursprünglich schablonenhaft: »Es wird mir berichtet, daß Sie eine geheime deutsche Schule halten, ohne hierfür die gesetzlich erforderliche Genehmigung seitens der Schulbehörde zu besitzen. Ich fordere Sie auf, diese Schule unverzüglich einzustellen, widrigenfalls ich die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten werde.«

Die betroffenen privaten Lehrkräfte hielten dem entgegen, daß sie keine »Schule« im gesetzlichen Sinne einer privaten Elementarschule führten, sondern die nach dem Gesetze freien Privatstunden in einem dem öffentlichen Lehrpläne gar nicht angehörigen Gegenstande an Kinder erteilten, die ihrer Schulpflicht gesetzmäßig nachkämen.

Ausserdem meldeten eine Reihe von solchen Privatlehrpersonen ihre Absicht, derlei Unterricht zu erteilen, offen den Behörden an, um damit den Vorwurf des geheimen Unterrichtes zu entkräftigen.

Dem gegenüber waren die Schulinspektoren zu einer klareren Auslegung und Anwendung der Gesetze genötigt. Diese erfolgten in durchaus widerspruchsvoller Weise. Ein Schulinspektor erklärte (wie es dem Gesetze tatsächlich entspricht), er sei nur zur Ueberwachung der privaten Elementarschulen berufen, zur Stellungnahme gegenüber Privatstunden aber uzuständig. Andere schrieben, als Schule sei jeder Unterricht, der gleichzeitig an mehr als 3 Kinder erteilt werde, zu betrachten, und daher sei für derartigen Unterricht die behördliche Genehmigung erforderlich. Um eine solche zu erhalten, müsse die

Lehrkraft ihre Befähigung, die Eignung des verwendeten Lokales und der gebrauchten Lehrbücher nachweisen.

Wieder andere Inspektoren teilten mit, jeder Privatunterricht sei genehmigungspflichtig.

Mitten in diese widersprechende Praxis fiel die Entscheidung des Kassationshofes in Rom vom 10. 11. 1926. Zwei Mädchen von Montan bei Neumarkt waren vom Richter 1. Instanz wegen Nichtbefolgung des Unterrichtsverbotes eines Inspektors auf Grund eines alten piemontesischen Gesetzes vom Jahre 1846 zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Sie hatten gegen dieses Urteil wegen Gesetzverletzung Rekurs an den Kassationshof ergriffen, wurden aber abgewiesen. Ohne sich auf eine genaue Prüfung der einschlägigen Gesetzesstellen einzulassen, erklärte der oberste Gerichtshof, der Unterricht einer fremden Sprache stelle, auch wenn er ausserhalb der öffentlichen Schulstunden an eine gewisse Anzahl (dato numero) von Kindern fählich in einer fortschreitenden Folge von Stunden erteilt werde, den Begriff einer privaten Elementarschule dar und bedürfe der Genehmigung und Ueberwachung der Schulbehörden.

Nach dieser Entscheidung gingen die Gerichte mit neuen Strafen gegen privaten Deutschunterricht vor. Noch immer war aber trotz jenes Urteils des Kassationshofes die Frage offen, was unter einer »gewissen Anzahl von Kindern« zu verstehen sei. Um auch in dieser Beziehung keine Masche offen zu lassen, erging der in der »Kulturwehr« wiedergegebene Erlaß, der in genauer Uebersetzung lautet:

1) Privatschule ist jeder Unterricht, der gleichzeitig im selben Lokale in fortschreitender Aufeinanderfolge von Unterrichtsstunden, gleichviel mit welchem Lehrplane, wenn auch nur aus einem Gegenstande, er mag im Lehrplan der öffentlichen Schulen vorgesehen sein oder nicht, an Knaben und Mädchen, die der Schulpflicht unterworfen sein mögen oder nicht, die mehr als einer Familie angehört, auch wenn sie zu anderer Zeit die öffentliche Volksschule oder eine andere Privatschule besuchen, erteilt wird.

2) Unter Privatstunden ist der Unterricht zu verstehen, der in der Wohnung der Lehrkraft oder in jener des Schülers an einzelne Schüler, die ihrer Schulpflicht in anderer Weise genügen, getrennt erteilt wird.

Der Sinn dieses in sich widersprechenden Erlasses ist kurz zusammengefaßt der, daß es zu einem privaten Deutschunterricht nur dann keiner Genehmigung seitens der Schulbehörde bedarf, wenn er nur an je ein Kind in dessen Wohnung oder in jener des Lehrers erteilt wird. Es ist klar, daß bei einer solchen (dem positiven Rechte nicht entsprechenden) Gesetzesauslegung und Anwendung für 95 % der deutschen Kinder jeder Unterricht in der Muttersprache unmöglich gemacht ist, weil bei der offen erklärten Entnationalisierungspolitik der italienischen Regierung die Genehmigung deutschen Sammelunterrichts nie erteilt wird, der Unterricht an je ein Kind bei einer agrarischen Bevölkerung aber nur ausnahmsweise stattfinden kann.

Zum Ueberflusse wurden aber ausser Geld- und Arreststrafen (letztere bis 19 Tagen Arrest) gegen deutsche Lehrkräfte auch polizeiliche Verwarungen für den Fall, daß sie überhaupt deutschen Unterricht erteilen, und die Bedrohung mit der Verbannung angewendet. Im Falle des Schulleiters Riedl von Tramin wurde die Verbannung auch tatsächlich verhängt.¹⁾

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie in Ihrer Zeitschrift diese wahrheitsgetreue und urkundlich nachweisbare Darstellung abdrucken möchten.

¹⁾ Riedl ist inzwischen aus seiner Verbannung wieder entlassen worden; da er vor kurzem das österreichische Staatsbürgerrecht erworben haben soll, ist es wahrscheinlich, dass er beabsichtigt, Südtirol zu verlassen und seinen Aufenthalts- und Wirkungsort aufzugeben.

Wie schon erwähnt wurde: aus Gründen der Loyalität bringen wir obigen Bericht wieder, ohne in sachlicher Beziehung denselben auf die Richtigkeit hin nachprüfen zu wollen. Wir bemerken aber, daß die in dem Bericht geschilderte Minderheitenpolitik, falls sie tatsächlich zutreffend ist, durchaus kein Novum darstellt. In Preußen-Deutschland ist schon immer ein heftiger Unterdrückungskampf seitens der Regierung und regierungsseitig materiell und ideell subventionierter Organisationen gegen das Minderheitenschulwesen geführt worden. Wir erinnern nur an die Bekämpfungen der polnischen Schule und Sprache in der Bismarckschen Aera und in den Zeiten des noch heute bestehenden berüchtigten Ostmarkenvereins. Der Schulstreik in Wreschen, zu dem die polnische Bevölkerung infolge des kulturkämpferischen Verhaltens der preußischen Regierung herausgefordert worden ist, und die darauf erfolgten polizeilichen und gerichtlichen Bestrafungen polnischer Kinder, sogar mit Gefängnis, ist noch heute in lebhafter Erinnerung und bildet einen unauslöschlichen Schandfleck in der preußischen Minderheitenpolitik. Auch nach dem Kriege ist es nicht besser geworden. Minderheitsschulen gibt es mit Ausnahme von drei dänischen in Schleswig auf Grund des Ministerialerlasses vom 9. Februar 1926 und einiger weniger in Oberschlesien auf Grund der Genfer Konvention in Deutschland überhaupt nicht. Aber auch diese wenigen Schulen führen infolge der raffinierten Bekämpfungsmethoden seitens der unteren und mittleren Amtsorgane, nicht selten der an ihnen beschäftigten Lehrer unter stillschweigender Duldung der Regierungsstellen nur ein Scheindasein und stellen weiter nichts als blosse Karikaturen dar. Werden doch Lehrer an diesen Minderheitenschulen nicht der Minderheit entnommen, sondern offenbar absichtlich deutschnationalistischen Kreisen, die dann mehr oder weniger versteckt, aber umso zielbewußter durch allerhand Schikanen an dem Niedergang der Schulen arbeiten. Hat doch die Regierung in Oppeln einmal selbst erklärt, daß polnischgesinnte Lehrer an Minderheitsschulen nicht beschäftigt werden dürfen, dieselbe Regierung, die jede für die Öffentlichkeit bestimmte Gelegenheit benutzt, um zu beteuern, daß auf strikteste Einhaltung der Genfer Konvention geachtet werde. Mit Ausnahme der genannten Bestimmungen gibt es sonst einige gesetzliche Grundlagen in Deutschland überhaupt nicht, auf die hin Minderheitsschulen errichtet werden können, und so hat denn die Staatsregierung in Berlin selbst auf die wiederholten Anträge der Erziehungsberechtigten um Schaffung von Minderheitsschulen mit der Begründung geantwortet, es sei dies unzulässig. An

vereinzelten Schulen in rein polnischen Gegenden wird wohl polnischer Sprachunterricht erteilt, aber meist von polnischfeindlich eingestellten Lehrern, die zudem die polnische Sprache nur mangelhaft beherrschen. Die Einrichtung des polnischen Sprachunterrichts geschieht auf Grund des Ministerialerlasses vom 31. 12. 1918 auf Antrag der Erziehungsberechtigten und soweit polnische Lehrkräfte vorhanden sind. Jahrelang sind aber die zahlreichen Anträge, die gestellt worden waren, durch die Machenschaften der Schulaufsichtsbehörden im Verein mit den Polizeiorganen, dem Heimatschutz und den heimatlichen Verbänden verschleppt, die Antragsteller schikaniert und mürbe gemacht worden, so daß sie schließlich unter dem Druck der Bekämpfungsmittel die Anträge zurückzogen. Die Litauer, Lausitzer Serben, die Friesen haben in Preußen überhaupt weder eine Minderheitsschule noch minderheitlichen Sprachschulunterricht. Und was den minderheitlichen Privatunterricht in Preußen betrifft, so wird hierzu die regierungsseitige Erlaubnis, wenn auch vielfach nach langem Bitten, erteilt, aber die Schulgemeinden versagen gewöhnlich den minderheitlichen Privatorganisationen zur Abhaltung solcher Privatkurse die Schulräume teils ohne jede Begründung, teils mit der Begründung, daß erst nachgewiesen werden möchte, daß in dem betreffenden Mutterlande zur Erteilung von deutschem Sprachunterricht die Schulräume zur Verfügung gestellt wurden. Und die Staatsregierung in Berlin stützt das ablehnende Verhalten der Schulgemeinden, indem sie ihre Inkompetenz in Fragen der Hergabe von Schulräumen zur Erteilung von minderheitlichem Sprachunterricht geltend macht, den minderheitssprachlichen Privatunterricht unter Berufung auf ein Gesetz, das mehr als 100 Jahre alt ist, als »schulfremden Zweck« hinstellt, die minderheitlichen Schulvereine schließlich, die lediglich die Förderung des minderheitlichen Sprach- und insbesondere des minderheitlichen Schulwesens zum Ziele hat, den sogenannten »nationalen Verbänden« wie Stahlhelm, Landesschützenverband usw. gleichstellt! Nicht selten passiert es, daß solcher Privatunterricht von der Polizei unter vorgetäuschten Gründen »revidiert« wird. Unlängst noch hat ein Stadtschulrat in einem polnischen Privatkurs in Essen unter Zuziehung des Rektors in höchst rigoroser Weise »eine Revision« vorgenommen, wobei die beiden sogar eine körperliche Durchsuchung an den kleinen Kindern nach polnischen Büchern vornahmen. Und als bei einem Kinde ein polnisches Liederbuch gefunden wurde, wurde die betreffende Lehrerin hinausgeschickt. Die Kinder mußten ein Protokoll, dessen Inhalt sie nicht kannten, unterschreiben, und der Sprach-

kursus wurde weiterhin verboten. Es gab und gibt in Preußen eine ganze Reihe von amtlichen Bestimmungen, betreffend das minderheitliche Schulwesen. Dr. Hubrich im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat noch unlängst eine Broschüre herausgegeben, die betitelt ist: »Die Minderheitenschulen, Sammlung der Bestimmungen« und in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienen ist. Er stellt dort die Bestimmungen zusammen. Das Interessante bei der Broschüre ist, daß die Bestimmungen, die er dort zumeist nur mit Datum der Ausgabe zitiert, nicht veröffentlicht, sondern von der Regierung a. a. genommen und dort offenbar verblieben sind; denn die Praxis hat bisher deren Wirkung nicht gezeigt.

Wenn hier so ausführlich auf die Verhältnisse in Deutschland hingewiesen wird, so geschieht dies — das sei besonders betont — keineswegs, um der deutschen Minderheit in Italien etwa Schwierigkeiten bereiten zu wollen. Der Vergleich aber ist notwendig, weil er vielleicht doch imstande ist, das Gewissen der Machthaber in Deutschland endlich wachzurufen. »Was Du nicht willst, daß man Dir's tu', das füg' auch keinem andern zu« sagt ein altes deutsches Sprichwort; allem Anschein nach muß erst ausdrücklich auf seine Wahrheit hingewiesen werden.

POLEN.

Der deutsche Kulturbund für Polnisch-Oberschlesien hielt im April in Katowice eine Generalversammlung ab und erstattete eingehenden Bericht über seine Tätigkeit. Insgesamt wurden in 30 Ortschaften 150 Vorträge gehalten. Zu deren Unterstützung wurden über 200 Lichtbilddarbietungen bis in die kleinsten Landorte geboten. Da für das kommende Jahr noch mehr Kräfte zur Verfügung stehen, hofft man, diesen Kreis erweitern zu können. Großen Wert legte der Kulturbund auf den Ausbau des privaten Theaterspiels. Die Errichtung einer Bibliothek mit einschlägiger Literatur sowie die Einrichtung einer Beratungsstelle und eines zweiwöchigen Spieldurses wurde realisiert. In den Propagandadienst für den Kulturbund trat besonders die Zeitschrift »Schaffen und Schauen« ein. Auch die »Ostdeutschen Heimatbücher« und »Ostschlesischen Heimathefte« brachten Sondernummern über den Kulturbund. Für das kommende Vereinsjahr plant man die Durchführung eines Hochschulwochenkurses, um sich immer größeren Einfluß in den besseren Schichten zu sichern.

Die Religion im Dienste des nationalen Kampfes. Auf Anregung des deutschen Klubs erschien im Frühjahr ein neues deutsches Minderheitenblatt »Wolhynischer Bote« in Luck, das von vier deutschen lutherischen Pastoren herausgegeben wird. Neben den religiösen

Fragen wird der Bauernschaft hauptsächlich immer wieder die Pflicht zum nationalen Kampfe gegen die Polen und angesiedelten Čechen in Wolhynien vor Augen geführt. Gleich in der ersten Nummer findet sich ein längerer Aufsatz: »Was tut uns Wolhyniern not?« Darin wird den deutschen Bauern vorgeworfen, daß sie gegenüber den Polen zu große Indolenz zeigen. Sie sollten sich an der Regsamkeit ihrer slavischen Nachbarn, die ihnen kulturell und damit auch wirtschaftlich überlegen wären, für ihr eigenes nationales Streben anfeuern lassen. Es wird beklagt, daß noch über 50 % der deutschen Bauern Analphabeten seien. Auch die religiöse Betreuung ließe viel zu wünschen übrig, da sich die Bauern zur Bezahlung der Ausbildung weiterer Pastoren aus ihren eigenen Reihen nicht aufraffen, noch weniger im Interesse einer Rechtsberatung sich dazu geneigt zeigen, auch nur einen einzigen Advokaten sich heranbilden zu lassen, sodaß sie sich eine Unzahl oft überflüssiger und stets ungeschickt geführter Prozesse aufbürdeten. Schließlich wurde der Wert eines näheren nationalen Zusammenschlusses noch in wirtschaftlicher Hinsicht beleuchtet. Schaffungen von landwirtschaftlichen Fachschulen und Bibliotheken würde den ganzen Ackerbaubetrieb rationalisieren und den Reichtum für die deutsche Bauernschaft sicherstellen.

Die Deutsche Katholische Volkspartei hielt am 15. Mai in Katowice einen Parteitag ab, zu dem 300 Delegierte erschienen waren. Da von einigen Seiten der Wunsch geäußert war, den Parteinamen im Interesse politischer Taktik zu ändern, wandte sich der Vorsitzende ganz entschieden gegen diese Bedenken und betonte, daß das Deutschtum im offenen Kampfe gegen Feinde vorgehen könne. Alsdann schritt man zur Wahl des Vorsitzenden, aus der der Abgeordnete Dr. Pant hervorging. Er sprach von der Erziehung des Auslandsdeutschtums zur Opferbereitschaft und wiederholte dabei seine bekannte These von dem untastbaren Recht der Eltern auf die Erziehung der Kinder in Oberschlesien und der staatlichen Ungerechtigkeit, die Nationalität der Schulpflichtigen zu prüfen. Es wurde sodann in einer Entschließung dem Parteiblatt »Oberschlesischer Kurier« der Dank für seine Deutschtumsarbeit ausgesprochen und als Ergebnis der Tagung das renovierte Parteiprogramm verlesen.

Das Zeitungswesen der Minderheiten. Die Minderheiten Polens verfügen insgesamt über 296 Zeitungsorgane. Darunter steht an erster Stelle die jüdische Minderheit mit 111 in jüdischer und 17 in behräischer Sprache. Es folgen die ruthenische Minderheit mit 70 Zeitungen, die deutsche mit 63, die russische mit 18, die weißrussische mit 14 Zeitungsorganen. Letztere erscheinen sämtliche in Wilna. In litauischer Sprache erscheinen 3 Zeitungen, in englischer Sprache 3, in französischer, čechischer Sprache und in Esperanto je eine Zeitung.

UNGARN.

Minderheitendebatten im ungarischen Parlament. In einer Anfangs Mai stattgefundenen Parlamentssitzung brachten die Abgeordneten Lingauer und Malasits minderheitliche Beschwerden vor, die

der Ministerpräsident Bethlen zu widerlegen suchte und zurückwies. Lingauer beklagte hauptsächlich die wirtschaftliche Not des an Ungarn zurückgefallenen Burgenlandes. Die Bevölkerung bestehe größtenteils aus Deutschen und Kroaten und habe seinerzeit die Okkupation durch Ungarn mit Freuden begrüßt. Seitdem sei aber ein bedeutender Stimmungswechsel eingetreten, der hauptsächlich seinen Grund darin hätte, daß die unter der österreichischen Herrschaft verwahrlosten Wege- und Verkehrsverhältnisse unter der neuen Aera keine Besserung gefunden habe. Noch jetzt bilde es keine Seltenheit, daß die Post wochenlang auf sich warten läßt und in der Winterzeit viele Ortschaften jeder ärztlichen Hilfe entbehren. Der sozialistische Abgeordnete Malasits behandelte vor allem die kulturelle Not der Minderheiten Ungarns. Zahlreiche ungarische Behörden halten — nach seinen Worten — die minderheitlichen Gesetze und Verordnungen nur für das Ausland geschrieben, in der Praxis jedoch kümmere man sich nicht darum. Das beste Beispiel hierfür geben manche deutsche Ortschaften, in denen die Zahl der Analphabeten im Vergleich zum Jahre 1910 um 20 % gestiegen ist. An diesem kulturellen Tiefstand ist jedoch bei aller sachlichen Beurteilung nicht nur die Nachlässigkeit der ungarischen Behörden schuld, sondern gerade in den Ortschaften, in denen für die Minderheiten 2 Sprachen, die Muttersprache und die Staatssprache, eingeführt sind, habe man feststellen müssen, daß die Kinder weder die ungarische Staatssprache erlernt haben, noch in ihrer Muttersprache richtig lesen und schreiben können. Trotzdem müßten wenigstens die Gesetze und Verordnungen den Minderheiten gegenüber strikt eingehalten werden, damit man auch den Magyaren in den angrenzenden Ländern Entgegenkommen zu zeigen sich verpflichtet fühlt. Der Ministerpräsident Graf Bethlen sagte zunächst eine Prüfung der Beschwerden Lingauers zu und versuchte Malasits Behauptungen durch folgende Tatsachen zu widerlegen. Von 393 Ortschaften, die Anspruch auf Unterrichtserteilung in einer Minderheitssprache haben, sind 48 Ortschaften vollständig befriedigt (etwa nach preussischem Muster?). In 63 Ortschaften ist der Unterricht gemischtsprachig, und in 52 Ortschaften ist die nichtungarische Sprache zugelassen. Die Ausführung der Regierungsverordnungen ist deshalb so schwierig, weil eine beträchtliche Anzahl von Schulen Kommunal-schulen oder den Konfessionen überlassen sind. Ferner kommt die zerstreute Lage der Minderheiten in Betracht, die in den gemischtsprachigen Gemeinden sich mit der einzigen Schule am Orte begnügen müßten. Vielfach stockt auch die Ausführung der Verordnungen an dem Lehrermangel für die Minderheiten. Aus diesem Grunde hätte die Regierung für die Lehramtskandidaten in Budapest und in Raab deutsche Sprachkurse eingerichtet. In ähnlicher Weise hätte man die Wünsche der Slovenen und Kroaten berücksichtigt. Zu alledem kämen noch technische Schwierigkeiten hinzu. Um überhaupt Lehrbücher in den verschiedenen Sprachen zu besitzen, mußte man Preise für die besten Verfasser ausschreiben, wodurch unangenehme Verzögerungen herbeigeführt wurden. Zum Schluß wen-

dete sich der Ministerpräsident gegen die Auffassung einer zwangsweisen Einschulung von Kindern in die Minderheitsschulen. Den Eltern stände es frei, ihre Kinder in die vorhandenen Schulen des A-, B- und C-Typus (siehe »Kulturwehr« Heft 11, 1926, Seite 492) zu schicken. In dieser Beziehung knüpfte Ungarn nur an seine freiheitlichen Traditionen an. (?) Wie es jedoch um die Freiheit in der Praxis bestellt ist, davon bringt die minderheitliche Presse immer wieder traurige Berichte. Bezeichnend ist das Eingeständnis der deutschen Minderheit, daß ihre Abgeordneten — wie z. B. Prof. Bleyer — »nur aus taktischen Gründen gezwungen ist, sich so vorsichtig als möglich auszudrücken«. Um dieser a u s s e n p o l i t i s c h e n Freundschaft willen beklagt man denn auch, deutscherseits »nicht genaue Angaben über die deutschen Schulverhältnisse in Ungarn bringen zu dürfen.«

RUMÄNIEN.

Die Resultate der Parlamentswahlen. Als Sieger gingen, wie bei dem einsetzenden Terror zu erwarten war, die Liberalen hervor, die 318 Mandate errangen. Es folgten die nationale Bauernpartei mit 54 Sitzen und schon an dritter Stelle der von den Deutschen und Ungarn gebildete Minderheitenblock mit 15 Mandaten. Die übrigen zahlreichen Splitterparteien blieben für das Gesamtergebnis ohne wesentlichen Einfluß. Insgesamt wurden unter 2.750.976 Stimmen für die Minderheiten 182.680 Stimmen, also 7 %, abgegeben. Die Mandate des Minderheitenblock wurden derartig aufgeteilt, daß die Ungarn 8 und die Deutschen 7 Parlamentssitze erhielten. Die anderen Minderheitsgruppen, von denen man deutscherseits behauptete, sich nicht bei den Wahlen beteiligt zu haben, gingen bei der Verteilung leer aus. Im allgemeinen war aus den Wahlen die Entwicklungstendenz bemerkbar, daß sich die politische Schichtung des Volkes nach den beiden Richtungen der Liberalen und nationalen Bauernpartei (Nationalzaranisten) immer mehr zu kristallisieren scheint. Als Zwitterpartei von einiger Bedeutung schieben sich nur die Minderheiten dazwischen, die ihrerseits damit rechnen, in Zukunft an Größe und Stoßkraft zu gewinnen. — Anläßlich der Trauerkundgebung des Parlaments zum Tode Ferdinands I. gaben die Vertreter der nationalen und konfessionellen Minderheiten Loyalitätserklärungen gegenüber der neuen Regierung ab.

Der Präsident der magyarischen Partei, Graf Bethlen, erklärte in der Deputiertenkammer: Das magyarische Volk war von jeher dem Throne treu. Die ungarischen Minderheiten nehmen großen Anteil an der schweren Trauer Rumäniens und neigen sich vor dem großen Verstorbenen. In diesem historischen Augenblick erkläre ich im Namen meiner Partei und der magyarischen Bevölkerung, daß wir König Michael unsere Treue bewahren und den legalen Vertretern des Staates unsere Achtung entgegenbringen. — Im Namen der deutschen Partei erklärte deren Präsident Hans Otto Roth: König Ferdinand hatte für die Lage der Minderheiten ein tiefes Verständnis. Sein Tod, der die Deutschen in Rumänien tief bewegt hat, kann unsere Treue zum Lande und zum Throne nicht erschüttern. Unsere Liebe

und unser Vertrauen, das wir dem großen Verstorbenen entgegenbrachten, werden wir auch König Michael bewahren. — Der Präsident der Vereinigung der Israeliten in Rumänien, Fildermaun, sagte: Wenn alle Bürger Rumäniens, geeint in ihrer Liebe für den Thron dem Gedächtnis des großen Königs ihre Hochachtung darbringen, so haben wir, die Juden Rumäniens, ganz besondere Gründe, seiner mehr denn je zu gedenken. Er war es, der im Jahre 1917 in Jassy sich dahin aussprach, daß alle Bewohner Rumäniens gleich behandelt werden müßten ohne Unterschied der Religion und im Gefühle gegenseitiger Bruderschaft. Vor dem Lande und dem Throne erklärt die jüdische Bevölkerung, daß sie fortfahren wird, ihre Pflicht im Rahmen der Ordnung und der Gesetze und im Geiste des von König Ferdinand vollbrachten Werkes zu tun. — Ihre Treue zum neuen König versprachen ferner der magyarische Senator Gyarfás, der Rabbiner Niemerower, Erzbischof Makkay im Namen der Calvinistischen Kirche, Erzbischof Takacs im Namen der evangelischen Kirche.

Pressestimmen

zum 3. Genfer Minderheitenkongreß.

L'Ère Nouvelle (Paris), 2. September:

»Obwohl der Versailler Vertrag den Schutz der nationalen Minoritäten in den wiedererstandenen Staaten geschaffen hat, hat er das Problem ihrer gleichmässigen Behandlung doch nicht gelöst. Einige dieser Minderheiten fügten sich in ihre Lage, erklärten ihre Loyalität gegenüber dem Staat und verteidigten ihre Rechte, welche die Kinderkrankheit des Nationalismus zu bedrohen schien, nur auf gesetzlichem Wege. Im Gegensatz dazu suchten andere Minderheiten Hilfe im Ausland, wichen jeder Loyalitätserklärung aus, mißbrauchten Begriffe wie »Repressalien«, »Märtyrervolk«, und strebten zum Separatismus. Man hat in gewissen neuen Staaten gleichfalls verkehrte Zustände gesehen: Leute, die unlängst die Rechte ihres Volkes verteidigten, als es nur eine Minderheit war, verfielen einem krassen Nationalismus, und diejenigen, die zur Glanzzeit des Reiches und des Imperialismus der Habsburger das Minoritätenprinzip verachteten, wurden seine Vorkämpfer, um ein Maximum an Vorteilen daraus zu ziehen.

Die deutschen Minderheiten in der Čechoslovakei, in Polen, Jugoslawien, den Baltischen Staaten und überall dort, wo sich eine germanische Sprachinsel befand, zeigten sich besonders aktiv. Wenn es auch überspannt wäre zu behaupten, daß die Reichsregierung bei der Verteidigung der deutschen Minderheiten im Ausland unmittelbar ihre Hand im Spiele hat, so ist es nichtsdestoweniger eine unumstößliche Tatsache, daß sie diese Bewegung mit großem Interesse verfolgt. Das Studium dieser Frage wurde zum Gegenstand solcher Institutionen wie das »Deutsche Auslandsinstitut« in Stuttgart, »Institut für das Deutschtum in den Grenzländern und im Ausland« in Marburg und der »Schutzbund«, der sich der Irredenta geweiht hat.

Unter der Leitung solcher Führer wie Schiemanns in Lettland, Hasselblatts in Polen, Schmidt-Wodders in Dänemark, Brunars in der Čechoslovakei, haben die Vertreter des Auslandsdeutschtums, welches gewisse deutsche Statistiken auf mehr als 15 Millionen schätzen, die Führung in der internationalen Minderheitenbewegung an sich gerissen. Ihr Organisationsalent, ihr juridisches Wissen, eine reiche Erfahrung im politischen Leben ihrer Führer, und Hilfe aus Deutschland haben bewirkt, daß die Deutschen den zahlreichen Slaven eine

einheitliche Front haben entgegenstellen können: den Russen der Baltischen Staaten und Polens, den Polen Deutschlands, den Slowenen Italiens, den Wenden Preußens, den sächsischen Serben, den Ukrainern, Weißrussen, die jedoch, sei's durch lange Unterdrückung, sei's durch Mangel an Führern, in ungünstigen Verhältnissen leben.

Die deutschen Minderheiten in Europa haben Anfang Juli ihren dritten Kongreß in Riga und in Tallin abgehalten, in Gegenwart von Beobachtern der Gesandten des Reiches in Lettland und Estland. Dieser Kongreß war das Praeludium zum internationalen Minderheitenkongreß, der soeben in Genf beendet worden ist und an dem 60 Delegierte von 13 Minderheiten in 14 Staaten teilgenommen haben, unter ihnen 20 deutsche Delegierte. Nach den Bestimmungen des Kongreßstatuts haben nur die Minderheiten das Recht, dem Kongreß anzugehören, die eine Loyalitätserklärung gegenüber dem Staat abgelegt haben, zu dem sie gehören. Nun haben in Genf 4 Minderheiten ihr Aufnahmegesetz eingereicht: die Friesen, ein slavisches (soll richtig heißen: germanisches. Anm. d. »Kulturwehr«) Volk in Deutschland, die Ukrainer und Weißrussen aus Polen und die mazedonischen Bulgaren aus Jugoslawien. Während zur Zeit der beiden ersten Kongresse die ukrainischen und weißrussischen Delegierten kategorisch die Unterzeichnung jeder Loyalitätserklärung zurückgewiesen hatten, haben sie sich schließlich entschlossen, eine mehr als zweideutige Formel anzunehmen. Was die Bulgaren in Jugoslawien anbetrifft, so verweigert ihnen die Regierung in Belgrad jedes Recht, sich als nationale Minderheit zu bezeichnen; es entstand daher die Zwangslage, die Zulassung ihrer Vertreter aus dem Ausland vorzuschlagen. Die bloße Nachricht von der Kandidatur der Friesen rief einen einstimmigen Protest der deutschen Delegation hervor, die ihnen das Recht einer Minderheit absprach. Im Gegensatz dazu zeigten sich die Deutschen der Aufnahme der Ukrainer und Weißrussen geneigt, obwohl diese die geforderten Bedingungen nicht erfüllt hatten.

Bei dieser Opposition machte das Bureau des Kongresses den Kompromißvorschlag, die neuen Aufnahmen vor der Revision des Statuts aufzuschieben. Mit diesem Vorschlag, der im Prinzip angenommen worden war, zeigten sich jedoch die slavischen Minderheiten in Deutschland, Polen und Wenden, mit denen sich die Dänen vereinigt hatten, nicht zufrieden. Sie verliessen den Kongreß, indem sie vor allem den Präsidenten desselben, den slovenischen Abgeordneten im italienischen Parlament, Wilfan, unbeteiligt ließen.

Der Vorwand zum Bruch war vielleicht nicht gut gewählt, aber er war nur der Ausdruck einer Unzufriedenheit, die schon lange im Verborgenen existierte. Die Protestierenden haben erklärt, daß es ihnen unmöglich sei, an einem Werk mitzuarbeiten, dessen Richtlinien durch eine fremde Macht inspiriert erscheinen, die hinter den Kulissen manövriert.

Welches immer die Folgeerscheinungen des Bruches sein mögen, die Aktion der nationalen Minderheiten verliert die Wichtigkeit, die man ihr beilegen konnte, und ihre Resolutionen werden zu einem Parteibeschuß herabgewürdigt und bezüglich ihrer Unabhängigkeit verächtigt.

Der Ausgang des Kongresses in Genf muß zur Lehre dienen: das Problem der nationalen Minderheiten kann seine Lösung nur in enger Zusammenarbeit der interessierten Staaten mit dem Völkerbund finden. Die Bestrebungen eines Staates, dieses Problem ins Schlepptau zu nehmen, um Nutzen daraus zu ziehen, können einer friedlichen Lösung dieser Frage nur schaden.«

★

Journal de Pest (Strasbourg), 20. September:

»Den Forderungen einer geschickten Politik entsprechend, sie mit einer Hartnäckigkeit zu verfolgen, die kein Abweichen kennt, läßt die deutsche Presse von Zeit zu Zeit verständige Worte vernehmen,

die — wie es scheint — von einem aufrichtigen Wunsch nach Frieden und Verständigung inspiriert sind. Aber warum stehen die Tatsachen in beständigem Mißklang zu den Worten, und warum stimmen sie doch so überein mit ihrer Aktion — was auf eine Inspiration von oben hindeutet — daß man berechtigt ist, sich sehr viele Gedanken zu machen, und verpflichtet ist, sich mit Mißtrauen zu wappnen.

Will man einige neueste Tatsachen?

Auf dem Kongreß der nationalen Minderheiten, der in Genf stattfand, haben sich schließlich die Delegationen der Minderheiten aus Deutschland in aufsehenerregender Weise vor dem Starrsinn der deutschen Minderheiten zurückgezogen, die von überallher außerhalb der nationalen Grenzen gekommen waren. Diejenigen, die die Arbeiten des Kongresses als scharfe Beobachter aus der Nähe verfolgten, trugen daraus die Ueberzeugung davon, daß Deutschland sich um die an seinen Boden gebundenen Minderheiten nicht schert, sondern nur an die deutschen Minderheiten auf fremdem Gebiet denkt, die es geschickt ausspielt, um sich der Welt als ein Verfolgter zu zeigen, dem man Wiedergutmachung schuldig ist. Nicht umsonst haben die polnischen Minoritäten Genf verlassen! »Durch dieses ihr Verhalten,« schreibt der Kurjer Poznański, »haben die slavischen Minoritäten das wirkliche Spiel Deutschlands entlarvt. Man braucht nicht viel Scharfsinn, um festzustellen, daß Deutschland die Seele der internationalen Minderheitenbewegung ist und daß es sich ihrer in ihrem Kampf gegen den Versailler Vertrag geschickt bedient. Es genügt, an die von Deutschland gegenüber seinen eigenen Minderheiten angewandte Behandlung zu erinnern, um die ganze Hinterhältigkeit seiner Minderheitenpolitik zu begreifen.«

Zu dieser Zeit gab Kallina, deutscher Abgeordneter im tschechischen Parlament und Delegierter der deutschen Minorität in der Tschechoslowakei, auf dem Kongreß des Heimatbundes in Magdeburg eine zündende Erklärung ab: »Vergessen wir nicht, daß Grenzgebiete vor allem Kampfgebiete sind; jeder Bewohner dieser Grenzgebiete ist ein Kämpfer. Wenn die Deutschen einig sind, gehört ihnen die Zukunft. Ihr Geschick muß sich im Osten Europas entscheiden.«

Zu dieser Zeit offenbart sich der Bellizismus in heftigen Apoptrophen in zahlreichen Schulbüchern. Im »Lesebuch für höhere Lehranstalten«, herausgegeben in Nürnberg von K. Koch, kann man lesen: »Halte Dein Schwert bereit, junger Deutscher, gegen den Erbfeind Singet, junge Freunde, das Siegeslied beim Dröhnen der Trommel und Flötenspiel, das singt: Zum Rhein! Zum Rhein! Laßt uns den ewigen Feind zerschmettern! Nichts auf der Welt ist Deutschland gleich!« In demselben Handbuch erläutert der Geschichtsprofessor Ipselhofer die Kriegsursachen von 1914 mit diesen Worten: »Neidisch auf den herrlichen Aufschwung Deutschlands, nahmen Frankreich, England und Rußland die erste Gelegenheit wahr, um sich auf unser Land zu werfen und es zu unterdrücken.« Wenig später macht Professor Ipselhofer Ansprüche auf Elsaß und Lothringen als deutsche Länder.

Für heute — es genügt, wenn man sein Tagewerk vollbringt — wollen wir's darauf beruhen lassen. Unter uns: würde dieser Pazifismus, den man bei jeder Gelegenheit im Munde führt, der, wie man hört, von dem Gegner Konzessionen erpreßt, würde dieser Pazifismus nicht an Ansehen gewinnen, wenn er endlich das Gebiet der Theorie verlässt und sich der Praxis zuwenden würde?«

Bemerkungen.

Aus Sachsen ist uns das nachfolgende Schreiben zugesandt worden, das wir unverkürzt veröffentlichen:

Verein heimattreuer Ost- und Westpreußen in Leipzig.

Geschäftsstelle: Landsmann Badziong, Leipzig C. 1,

Rosstr. 14, Schreibstube.

Vorsitzender: Postrat Ludwig Fuchs, Leipzig S. 3.

Oberpostdirektion. Fernruf 34 231.

Leipzig S. 3, den 11. Juni 1927.

Oberpostdirektion.

An
die Ost- und Westpreußischen Landsleute,
die unserem Heimatverein noch fernstehen, in Leipzig u. Umgegend.

Liebe Landsleute!

Euch kennen wir schon seit 1920, dem Jahre der Volksabstimmung! Ihr aber kennt uns nicht, sonst wäret Ihr schon bei uns.

Was treiben wir Heimattreuen?

Wir pflegen die Geselligkeit, Kameradschaft und Fürsorge durch:
Stammtische, Veranstaltungen, Ferienkolonien (6 Wochen freier Aufenthalt unserer Kinder in der Heimat), Beihilfen in Sterbefällen (300 RM.), Bevorzugung der auf Kundschaft angewiesenen Landsleute;

Wir pflegen die Liebe und Treue zur alten Heimat durch:
Nachrichten aus der Heimat, Förderung der Verbindungen mit der Heimat (Sonderzüge, Ferienkolonien), Hochhaltung Altpreußens in der Geschichte, Literatur, Eigenart seiner Natur und Menschen;

Wir beleben das Interesse der Binnen-Deutschen für die Not und Gefahr der Heimat durch:

Veröffentlichungen in den Zeitungen am Ort, öffentliche Veranstaltungen mit heimatpolitischem Einschlag, Mitarbeit im Reichsverbande der heimattreuen Ost- und Westpreußen.

Der Reichsverband treibt **Heimatpolitik in großem Stile** in Verbindung mit den anderen Ostverbänden im Reiche, den Heimatdiensten in Danzig, Marienburg, Allenstein, Tilsit, den Reichs-, Landes- und Provinzialbehörden, den Reichs- und Landtagsabgeordneten, und mit der großen Presse (400 Zeitungen im Reiche, 25 in der Heimat).

Was wollen die Heimattreuen?

Wir Heimattreuen wollen unsere alten **Heimatprovinzen wiederhaben:**

Weg mit dem polnischen Korridor! Hinaus mit den **Polen** aus Westpreußen, Danzig und Soldau! Hinaus mit den **Litauern** aus Memel!

Zu dem Endziel kommt und schart Euch um unsere schwarzweiße Vereinsfahne! Sie trägt unseren Wahlspruch:

»Ohn' Unterschied von Stand. Partei

Laßt sein uns immer heimattreu.«

..... unser Gelübde:

»Dies Land bleibt deutsch!«

Landsleute! Wir bitten Euch herzlich zur 8. Gründungsfeier im Palmengarten am Sonnabend, den 18. Juni.

Kommt alle!

gez. Fuchs, Vorsitzender.

Bemerkenswert an dem Schreiben ist, daß es unter der Adresse der Oberpostdirektion Leipzig verbreitet wird, wobei die Person des Vorsitzenden nur insoweit vom Interesse ist, als dadurch erneut die Verfilzung von amtlicher und privater Tätigkeit der Heimatbündler in Erscheinung tritt. Es liegt nahe, die Frage aufzuwerfen: **Ist die Reichspost und ist vor allem der Reichspostminister mit einer solchen Verquickung einer staatlichen Institution mit der gegen die nationalen Minderheiten — Litauer und Polen — gerichteten Terrorbewegung einverstanden?**

In dem Schreiben wird weiter gesagt, der Reichsverband treibe »Heimatpolitik in großem Stile in **Verbindung mit Reichs-, Landes- und Provinzialbehörden**«. Diese Heimatpolitik wird näher bezeichnet unter dem Abschnitt: Was wollen die Heimattreuen?

»Hinaus mit den Polen aus Westpreußen, Danzig und Soldau! Hinaus mit den Litauern aus Memel!« Es erübrigt sich, diese Propaganda näher zu qualifizieren; gibt es ein einziges Volk im europäischen Raum, das sich solche »Heimatpolitik in großem Stile« in der selben Zeit leistet, in der seine verantwortlichen Staatsmänner sich um den Haßabbau unter den europäischen Völkern bemühen?

Und noch eine Frage: mit welcher »Politik« will man die Polen und Litauer als deutsche Staatsbürger im Reichsgebiet behandeln, wenn man sie schon aus den Gebieten — Soldau und Memel —, die litauisches und polnisches Staatsgebiet sind, hinauszujagen beabsichtigt? Wir werden auf diese »in Verbindung mit Reichs-, Landes- und Provinzialbehörden« betriebene Politik mit jenem Nachdruck immer und immer wieder hinweisen müssen, der geeignet ist, der öffentlichen Meinung die Augen über die »glänzende Rechtslage« der nationalen Minderheiten in Deutschland zu öffnen.

★

Hier ist festgestellt worden, daß auch die »**Frankfurter Zeitung**« — trotz ihrer gegenteiligen Ansicht — nicht zu jenen deutschen Zeitungen gehört, die bereit sind, sachlich falsche Meldungen zu berichtigen. Daraus habe ich — pater peccavi! — die Folgerung gezogen, daß das Frankfurter Weltblatt wenig Ursache habe, in dieser Hinsicht die Vornehmheit anderer Blätter allzu sehr in Zweifel zu ziehen, und habe — ich bitte nochmals um Verzeihung! — diese Meinung auch ausgesprochen. Das gab dem genannten Blatt Veranlassung, mich persönlich zu beschimpfen und mir mit der Faust zu drohen, weil ich — man staune! — das Größenverhältnis nicht beachtet habe. Ich bin nicht gewillt, die Auseinandersetzung mit so bescheidenen polemischen Mitteln zu bestreiten, die allgemein nicht einmal Provinzblättchen, anscheinend aber der Frankfurterin genügen, und erkläre deshalb mit innerer Zerknirschung und aufrichtiger Reue: nie wieder soll der »Frankfurter Zeitung« zugemutet werden, subjektiv und objektiv unwahre Meldungen zu berichtigen, sie möge über die Lausitzer Ser-

ben oder sonst eine nationale Minderheit in Deutschland schreiben, was immer sie wolle oder wozu sie verpflichtet sein mag.

In aller Bescheidenheit aber gestatte ich mir diese Auseinandersetzung mit den Worten des großen Frankfurters zu beenden:

»Ihr fühlet nicht, wie schlecht ein solches Handwerk sei!
Wie wenig das dem echten Künstler zieme!
Der saubern Herren Pfuscherei
ist, merk ich schon, bei euch Maxime!«

(Faust, Vorspiel.)

J. Sk.

Besprechungen.

Nation und Staat. Deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem. Herausgegeben von Jakob Bleyer (Ungarn), Rudolf Brandsch (Rumänien), Paul Schiemann (Lettland), Johannes Schmidt-Wodder (Dänemark). Verlag W. Braumüller, Wien. Preis: Jährlich 24,— Reichsmark.

Diese seit längerer Zeit angekündigte Zeitschrift ist, nachdem die Tagung der deutschen Minderheitenführer im Baltikum die Herausgabe beschlossen hat, anfang September erschienen. Aus dem Vorwort ist ein besonderes Programm nicht erkennbar; ganz allgemein — was als Behauptung weder ein Novum noch richtig ist — wird die nationale Frage als eine Frage bezeichnet, zu deren Lösung die Deutschen in vorderster Reihe berufen sind. Es wird die Einigkeit über große Linien des Weges und »erst recht des Endziels« festgestellt, ohne das — was bei einer neuen Zeitschrift immerhin wissenswert ist — darüber etwas näheres gesagt wird.

Mit Artikeln sind in dem ersten Hefte vertreten: Hasselblatt: »Die Kulturautonomie der Slowenen in Kärnten« — Jakabffy: Mussolini, Mello Franco und »Times« — Schmidt-Wodder: Wir Deutschen als Volk — Schiemann: Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft.

Hasselblatt wirbt in seinem Artikel erneut für den Gedanken der »Kulturautonomie«. Indem er den Kärntener Entwurf einem Vergleich mit dem estnischen Gesetz unterzieht, kommt er zu dem Ergebnis, daß er in vieler Hinsicht besser sei als das letztere. Es ist aber bezeichnend, daß er mit peinlicher Sorgfalt vermeidet, die amtlich vorgesehenen »gemischtsprachigen« Schulen unbedingt abzulehnen; teilweise wird ihnen sogar das Wort geredet, anstatt ihren minderheitsfeindlichen Charakter aufzudecken. Es wird zwar immer als Zweck der Kulturautonomie u. a. auch die Möglichkeit einer einwandfreien Abgrenzung zwischen Mehrheit und Minderheit bezeichnet. Ist eine solche Abgrenzung durch die »Kulturautonomie« geschaffen, dann gibt es auf schulischem Gebiet nur zwei Kategorien: die (slovenische) Minderheitsschule und die (deutsche) Mehrheitsschule. Die zwischen beide gestellte Kategorie der »gemischtsprachigen« Schule ist nichts weiter, als der amtliche Versuch, die »Kulturautonomie« zu sabotieren. Denn der Zweck dieser gemischtsprachigen Schulen besteht darin, den slovenischen Volkstums- oder Autonomieschulen unter Anwendung stärkster Lockmittel Abbruch zu tun; eine innere, sachlich einwandfreie Existenzberechtigung fehlt ihnen innerhalb der beabsichtigten Regelung absolut. Ebenso ist die Bestimmung über Verwendung von Steuermitteln nach Maßgabe der steuerlichen Leistung ein Ausnahmegesetz gegen die Lebensmöglichkeit der »Selbstverwaltung«. Da bekannt ist, daß nach der Minderheitentagung im Baltikum deutsche Minderheitsver-

treter in Klagenfurt waren, — wie deutsche Zeitungen Kärntens berichteten — und da die Ausbreitung der »Kulturautonomiebewegung« auf weitere Gebiete zu den deutschen Plänen gehört, ist es durchaus verständlich, daß Hasselblatt in dem Kärntener Projekt eine neue Etappe der Entwicklung nationalitätenrechtlicher Grundsätze sieht. Die betroffene Minderheit lehnt mit Recht solche Projekte ab, was allein entscheidend ist und nur sein kann.

Jakabffys Arbeit ist ein Angriff gegen den Völkerbund, allerdings auf Umwegen über Mussolini, Rothermere, »Times« usw.; uninteressant, ohne inneren Zusammenhang mit dem Minoritätenproblem, lediglich eine ideenlose Konstruktion zu ein- oder auch mehrdeutigen Zwecken.

Schmidt-Wodders Ausführungen sind auf den Grundton gestimmt, die deutsche Volkstumsarbeit mit dem Mantel religiöser Innigkeit zu umkleiden. In Wirklichkeit ist er aber alles andere als ein politischer Neuromantiker, und seine Sorge geht weit mehr um den Raum, um das »Volk ohne Raum« — also um Grenzfragen und Einflußgestaltung — als um die Seele und den Menschen im gegebenen Raum. Zum Beweis sei nur ein Satz aus seinem Artikel zitiert: »Und es ist das Ringen des Aussendeutschtums auch nur ein Teil des Ringens des ganzen deutschen Volkes um Lebensraum und Heimatrecht.«

Die sehr breit angelegte und darum schwerfällige Arbeit Schiemanns ist im Rahmen einer gedrängten Betrachtung nicht bewertbar. Im wesentlichen geht seine Ideologie auf die Möglichkeit oder Notwendigkeit der Bildung interterritorialer Volksgemeinschaften, mit anderen Worten: eine Negation der Staatsgemeinschaften. Das aber ist doch wohl reine Zukunftsmusik oder gar ein Phantom. Denn die höhere gesellschaftliche Organisation des Staates ist schon als Garantieorganisation kultureller und allgemeinrechtlicher Zustände, Entwicklungen und Bedürfnisse aus der Geschichte der Menschheit auch in Zukunft kaum auszuschneiden. Und was soll an die Stelle des Staates treten? Die interterritorialen Volksgemeinschaften? Werden diese nicht früher oder später wieder alle Symptome einer staatlichen Zusammenfassung zwangsläufig aufweisen? In einem Punkte wird Schiemanns Denkrichtung etwas deutlicher markiert, wenn er schreibt: »Wohl glaube ich, daß die Erkenntnis immer allgemeiner wird, daß der Staatenbund, der seinem Wesen nach immer im Dienste der Kabinettpolitik stehen wird, nicht fähig ist, die Rolle eines Rechtsorgans des Weltgewissens zu spielen. An der Bildung von interterritorialen Volksgemeinschaften als völkerrechtliche Subjekte ist die Welt als solche interessiert. Die Voraussetzung dieser Bildung ist aber der Verzicht der Staatsgemeinschaft auf national-kulturelle Aufgaben.«

Das Heft enthält schließlich noch einige Berichte über minderheitspolitisch wichtige Vorgänge in einzelnen europäischen Staaten und einen ausführlichen Bericht über den 3. Genfer Minderheitenkongreß, sowie einen Literaturbericht und eine Zeitschriften- und Zeitungsrundschau.

